



Regionales Raumordnungsprogramm

2. Entwurf



Erläuterungen

Kennzeichnung der geänderten Festlegungen

Es erfolgt eine Kennzeichnung der vorgenommenen, redaktionellen und inhaltlichen Änderungen gegenüber der letzten Entwurfsfassung des Regionalen Raumordnungsprogrammes.

In der Beschreibenden Darstellungen sowie in Anlage 3.2.2 zum Regionalen Raumordnungsprogramm (Steckbriefe der Rohstofflagerstätten im Landkreis Northeim) sind Textergänzungen **in roter Schrift markiert**, Textstreichungen sind in **roter, durchgestrichener Schrift** dargestellt. Ehemalige Festlegungen, die sich im Wortlaut nicht geändert haben, aber deren Festlegungscharakter sich im Zuge der Entwurfsüberarbeitung geändert hat, sind in Gänze **rot markiert**.

Änderungen der Zeichnerischen Festlegungen sind den entsprechenden Ergänzungskarten in Verbindung mit der jeweiligen Kartenlegende zu entnehmen.

In der Begründung zum Regionalen Raumordnungsprogramm, im Umweltbericht und den Anlagen zum Umweltbericht sowie in Anlage 4.2.1 (Gebietsblätter der Vorranggebiete Windenergienutzung, s. Lesehinweise der Anlage) erfolgt ausschließlich eine Kennzeichnung von Textergänzungen in **roter Schrift**. Geänderte Abbildungen in der Begründung, im Umweltbericht und den Anlagen zum Umweltbericht sowie in Anlage 3.2.2 (Steckbriefe der Rohstofflagerstätten im Landkreis Northeim) sind mit einer **roten Umrandung** versehen. In den jeweiligen Inhaltsverzeichnissen wird auf eine gesonderte Kennzeichnung der Kapitel und Abschnitte, die Änderungen enthalten, verzichtet.

Geänderte Anlagen sind im Anlagenverzeichnis der Begründung **rot** gekennzeichnet.

Tabellenfelder in Anlage 2.1 (Ausgewählte Einrichtungen der Daseinsvorsorge in den Ortschaften des Landkreises Northeim), die geänderte Werte enthalten, sind mit **roter** Farbgebung hinterlegt (s. Lesehinweise der Anlage).

Anlage 4.2.1-3 (Avifaunistische Untersuchung der Vorranggebiete Windenergienutzung im Zuge der Neuausweisung des RROP für den Landkreis Northeim) ist durch eine aktualisierte Version des Gutachtens ersetzt worden.

Rechtliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlage für die Raumordnung und somit auch die Raumordnungsprogramme sind das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) und des Landes Niedersachsen (NROG).

Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)

Im LROP ist die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung Niedersachsens in den Grundzügen dargelegt. Diese Vorgaben sind **für die nachgelagerte Planungsebene und Umsetzungsebene** unmittelbar rechtswirksam **und beachtenspflichtig**. Da sie vom

Land festgelegt werden, sind sie allerdings nicht Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens. Sie sind abgedruckt, um den Zusammenhang der Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) zu verdeutlichen.

Die **den Planungsraum des Landkreises Northheim betreffenden** Ziele und Grundsätze aus dem LROP werden im Regionalen Raumordnungsprogramm aufgegriffen, konkretisiert und entsprechend den regionalen Besonderheiten ergänzt. **Somit werden LROP-Abschnitte, die den Planungsraum des Landkreises Northheim nicht betreffen, nicht in das RROP aufgenommen bzw. zu diesen Abschnitten keine eigenen Regelungen getroffen.**

Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (Bundes-Raumordnungsplan BRPHV oder BRPH)

Der Bundes-Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz ist ein Raumordnungsplan im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 7 ROG und enthält Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Die Ziele und Grundsätze des BRPH entfalten gem. § 4 Abs. 1 S. 1 ROG eine Bindungswirkung gegenüber allen öffentlichen Stellen, somit gegenüber allen Trägern öffentlicher Planungen (Träger der Landesplanung, der Regionalplanung, der Bauleitplanung und öffentlicher Fachplanungen).

Der BRPH enthält Ziele mit verbindlichen Prüfpflichten, Ziele mit inhaltlichen Festlegungs- und Freihalteaufträgen zur konkreten Umsetzung und Berücksichtigung auf der jeweiligen Ebene, sowie Grundsätze, die im Rahmen von Abwägungsentscheidungen zu beachten sind.

Die Ziele und Grundsätze werden im RROP aufgegriffen, konkretisiert bzw. vorgenommene Prüfungen und Bewertungen thematisiert und dokumentiert.

Ziele, Grundsätze und Leitsätze

Ziele der Raumordnung (gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG) sind verbindliche, überörtliche Vorgaben, die keiner Abwägung mehr zugänglich sind, d. h. die Vorgaben wurden vom Träger der Regionalplanung abschließend abgewogen. Sie sind von Behörden des Bundes und des Landes, von Landkreisen, Städten und Gemeinden sowie von weiteren in § 3 Abs. 1 Nr. 5 ROG genannten öffentlichen Stellen uneingeschränkt bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten (§§ 4 und 5 ROG). Eine besondere Pflicht zur zwingenden Beachtung der Ziele der Raumordnung besteht gemäß § 1 Abs. 4 **Baugesetzbuch** (BauGB) für die kommunale Bauleitplanung.

Die Vorranggebiete in der Zeichnerischen Darstellung entsprechen den Zielen der Raumordnung. Es handelt sich um Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG).

~~Bei Vorranggebieten kann festgelegt werden, dass sie zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. In Eignungsgebieten stehen bestimmte raumbedeutsame Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind, anderen raumbedeutsamen Belangen nicht entgegen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind (§ 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG).~~

Grundsätze der Raumordnung (gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG) sind allgemeine, überörtliche Aussagen zur räumlichen Entwicklung. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben die o. g. öffentlichen Stellen und Personen diese bei ihren Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (§§ 4 und 5 ROG).

Die Vorbehaltsgebiete in der Zeichnerischen Darstellung entsprechen Grundsätzen der Raumordnung. Es handelt sich um Gebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen. Diesen ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG).

Leitsätze werden in der Beschreibenden Darstellung aufgeführt, wenn die Festsetzungen weder Zielen noch Grundsätzen der Raumordnung entsprechen, der Landkreis sich aber an bestimmte Prinzipien selbst binden möchte. Leitsätze haben vor allem eine Orientierungsfunktion für Entscheidungen des Landkreises ~~oder eine klarstellende Funktion für vorangestellte Festlegungen~~. Die Aussagen zählen nicht zu den Erfordernissen der Raumordnung nach § 3 ROG und die Adressaten unterliegen nicht den Bindungswirkungen nach § 4 ROG. **Die Leitsätze werden daher ausschließlich in der Beschreibenden Darstellung abgebildet und nicht in der Begründung näher ausgeführt.**

Lesehinweise

Die nachfolgenden Ziele, Grundsätze und Leitbilder sind je nach ihrer rechtlichen Wirkung unterschiedlich gekennzeichnet.

Zur Verbesserung der Lesbarkeit werden die Festlegungen und Leitsätze in verschiedenen Schriftarten, -graden und -farben dargestellt, die der folgenden Tabelle entnommen werden können:

<i>LROP 1.1 01</i>	<i>Grundsatz des Landes-Raumordnungsprogramms (nachrichtliche Übernahme)</i>
LROP 1.1 01	Ziel des Landes-Raumordnungsprogramms (nachrichtliche Übernahme)
RROP 1.1 01	Grundsatz des Regionalen Raumordnungsprogramms (Festlegung)
RROP 1.1 01	Ziel des Regionalen Raumordnungsprogramms (Festlegung)
RROP 1.1 01 L1	Leitsatz des Regionalen Raumordnungsprogramms

Die bei den nachrichtlichen Übernahmen des LROP zitierten Anlagen und Anhänge beziehen sich auf die dortigen Anlagen und Anhänge.

Die Nummerierung ist beispielhaft zu verstehen: „1.1 01“ ist die Kurzform für „Abschnitt 1.1 Ziffer 01“. Die Sätze sind bei mehr als einem Satz in der Ziffer durch hochgestellte Nummern gekennzeichnet.

Das [Abkürzungsverzeichnis](#) ist unter „Inhalt und Erläuterungen“ in der Begründung zu finden.



Jenko Sternberg Design GmbH

Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landkreises Northeim

2. RROP-Entwurf



Jenko Sternberg Design GmbH

Senger

1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landkreises Northeim

1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Northeim

01 ¹In Niedersachsen und seinen Teilräumen soll eine nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzungen für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen schaffen. LROP 1.1 01

²Durch koordiniertes Zusammenwirken des Landes und der Träger der Regionalplanung sollen die regionsspezifischen Entwicklungspotenziale ausgeschöpft und den Besonderheiten der teilräumlichen Entwicklung Rechnung getragen werden.

02 ¹Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen. LROP 1.1 02

²Es sollen

- die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert werden,
- die Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden,
- flächendeckend Infrastruktureinrichtungen der Kommunikation, Voraussetzungen der Wissensvernetzung und Zugang zu Information geschaffen und weiterentwickelt werden.

³Dabei sollen

- die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden,
- belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden oder vermindert werden,
- die Folgen für das Klima berücksichtigt und die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes genutzt werden,
- die Möglichkeiten zur Anpassung von Raum- und Siedlungsstrukturen an die Folgen von Klimaänderungen berücksichtigt werden,
- die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen ausgeschöpft werden.

03 ¹Bei raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben sollen soziale, umweltrelevante und wirtschaftliche Belange betrachtet und bewertet werden. ²Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll der Erhalt oder die Verbesserung der spezifischen Stärken und Potenziale des Landkreises und seiner Kulturlandschaft im Harzweserland angestrebt werden.

~~³Die im Integrierten Klimaschutzkonzept für den Landkreis Northheim definierten Ziele und Handlungsschwerpunkte sollen durch die Instrumente der Raumordnung unterstützt werden.~~

L1 Die im Integrierten Klimaschutzkonzept für den Landkreis Northheim definierten Ziele und Handlungsschwerpunkte sollen unterstützt werden.

04 *Die Auswirkungen des demografischen Wandels, die weitere Entwicklung der Bevölkerungsstruktur und die räumliche Bevölkerungsverteilung sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.* LROP 1.1 03

05 **Bauleitplan- und Genehmigungsverfahren zu raumbedeutsamen Vorhaben sowie sonstige Planungen mit regionaler Bedeutung sollen aktuelle Erkenntnisse der möglichen Entwicklung der Bevölkerungsstruktur zur Kenntnis nehmen und berücksichtigen.**

06 *Die Entwicklung des Landes und seiner Teilräume soll* LROP 1.1 04

- *auf regionales Wachstum, regionalen Ausgleich und Zusammenhalt zielen,*
- *integrativ und politikfeldübergreifend auf alle strukturwirksamen Handlungsfelder ausgerichtet sein,*
- *einen effizienten, regional gezielten Maßnahmen- und Fördermitteleinsatz gewährleisten,*
- *mit regional angepassten und zwischen den Ebenen abgestimmten Handlungskonzepten und Instrumenten in dezentraler Verantwortung umgesetzt werden sowie*
- *die kooperative Selbststeuerung und Handlungsfähigkeit der regionalen Ebenen stärken.*

~~07 **Zur Unterstützung der Dörfer und Gemeinden soll das Projekt der Dorfmoderation und die Ausbildung der Dorfmoderator*innen fortgeführt und unterstützt werden.**~~

L2 Zur Unterstützung der Dörfer und Gemeinden soll das Projekt der Dorfmoderation und die Ausbildung der Dorfmoderator*innen fortgeführt und unterstützt werden.

~~08 ¹In allen Teilräumen soll eine Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung erreicht werden.~~ LROP 1.1 05

~~07 ²Bei allen Planungen und Maßnahmen sollen daher die Möglichkeiten der Innovationsförderung, der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, der Erschließung von Standortpotenzialen und von Kompetenzfeldern ausgeschöpft werden und insgesamt zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung beitragen.~~

- ~~09~~ 08 Teilräume mit besonderen Strukturproblemen und Wachstumsschwächen sowie mit vordringlich demografisch bedingtem Anpassungsbedarf der öffentlichen Infrastruktur sollen in großräumige Entwicklungsstrategien eingebunden und mit wirtschaftsstärkeren Teilräumen vernetzt werden. LROP 1.1 06
- ~~40~~ 09 ¹Die ländlichen Regionen sollen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können. ²Sie sollen mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien und -netzen versorgt werden, durch die überregionalen Verkehrsachsen erschlossen und an die Verkehrsknoten und Wirtschaftsräume angebunden sein. ³Um eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologie, vorzugsweise Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze, zu ermöglichen und um auf zukünftige technische Anforderungen und die dafür erforderliche Infrastruktur vorbereitet zu sein, sollen im Rahmen von Tiefbaumaßnahmen die Möglichkeiten zur vorsorglichen Verlegung von Leerrohren bedarfsgerecht ausgeschöpft werden. LROP 1.1 07
- ⁴Die Entwicklung der ländlichen Regionen soll darüber hinaus gefördert werden, um
- insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen ein geeignetes Umfeld bieten zu können,
 - die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern und deren Wettbewerbsfähigkeit zu stärken,
 - die Auswirkungen des demografischen Wandels für die Dörfer abzuschwächen und sie als Orte mit großer Lebensqualität zu erhalten,
 - die soziale und kulturelle Infrastruktur zu sichern und weiterzuentwickeln und die erforderlichen Einrichtungen und Angebote des Bildungswesens in zumutbarer Entfernung für die Bevölkerung dauerhaft bereitstellen zu können,
 - die natürlichen Lebensgrundlagen durch Maßnahmen zum Trinkwasser-, Gewässer- und Bodenschutz zu sichern sowie den vorbeugenden Hochwasserschutz zu unterstützen sowie
 - die Umwelt, die ökologische Vielfalt, die Schönheit und den Erholungswert der Landschaft zu erhalten und zu verbessern.
- ~~11~~ ¹Die medizinische Versorgung auf dem Land soll unter Berücksichtigung innovativer Möglichkeiten gesichert und verbessert werden.

- ~~²Der Zugang zu geeigneten Pflegemöglichkeiten soll erleichtert werden.~~
- L3 ¹Die medizinische Versorgung auf dem Land soll unter Berücksichtigung innovativer Möglichkeiten gesichert und verbessert werden. ²Der Zugang zu geeigneten Pflegemöglichkeiten soll erleichtert werden.
- ~~⁴² Die verdichteten Regionen mit ihren Zentren sollen ihre vielfältigen Potenziale und Funktionen zur Mobilisierung von Innovation, Wirtschaftswachstum und Beschäftigung, für die Versorgung, das Bildungs- und Sozialwesen sowie die Kultur und zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen nutzen und ausbauen. LROP 1.1 08~~
- ~~¹⁰~~
- ~~⁴³ Kooperationen zwischen verdichteten und ländlichen Regionen sollen auf der Grundlage gemeinsamer und sich ergänzender Ressourcen und Potenziale initiiert, intensiviert und ausgebaut werden. LROP 1.1 09~~
- ~~¹¹~~
- ~~¹⁴ ¹Die bestehenden Kooperationen der Region Südniedersachsen mit der SüdniedersachsenStiftung sollen fortgesetzt und ausgebaut werden.~~
- ~~²Kooperationen im Bereich der Mobilität zwischen den Zentralen Orten und den ländlichen Räumen sollen bedarfsgerecht auch landkreisübergreifend als Ergänzung der Angebote des ZVSN ausgebaut werden.~~
- L4 ¹Die bestehenden Kooperationen der Region Südniedersachsen mit der SüdniedersachsenStiftung sollen fortgesetzt und ausgebaut werden. ²Kooperationen im Bereich der Mobilität zwischen den Zentralen Orten und den ländlichen Räumen sollen bedarfsgerecht auch landkreisübergreifend als Ergänzung der Angebote des ZVSN ausgebaut werden.
- ~~⁴⁵ Bei Standortentscheidungen zu raumbedeutsamen öffentlichen Einrichtungen soll dem regionalen Ausgleich zugunsten strukturschwacher ländlicher Regionen Rechnung getragen werden. LROP 1.1 10~~
- ~~¹²~~
- ~~⁴⁶ ¹Raumstrukturelle Maßnahmen sollen dazu beitragen, geschlechtsspezifische Nachteile abzubauen. LROP 1.1 11~~
- ~~¹³~~
- ~~²Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die geschlechtsspezifischen Wirkungen zu berücksichtigen.~~

1.2 Einbindung in die südniedersächsische und überregionale Entwicklung

- 01 ¹In allen Teilräumen sollen die europäischen und grenzüberschreitenden Verflechtungen und Lagevorteile ausgebaut und für die Regionalentwicklung nutzbar gemacht werden. LROP 1.2 01
- ²Dabei sollen Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und zur Verbesserung der Infrastruktur unterstützt werden.
- 02 Die Zusammenarbeit der norddeutschen Länder in der Raumordnung und Landesentwicklung sowie für die Abstimmung und Wahrnehmung gemeinsamer Interessen bei der europäischen Zusammenarbeit soll fortgeführt und ausgebaut werden. LROP 1.2 02
- 03 Unter den Rahmenbedingungen der voranschreitenden Globalisierung und unter den Zielsetzungen der gemeinsamen europäischen Integrations- und Wachstumspolitiken für die erweiterte Europäische Union soll die räumliche Struktur Niedersachsens so entwickelt werden, dass LROP 1.2 03
- die Wettbewerbsfähigkeit des Landes und seine Standortqualitäten im internationalen Wettbewerb gestärkt werden,
 - die Lagevorteile Niedersachsens mit Seehäfen, Flughäfen und den Schnittpunkten der europäischen Nord-Süd- und Ost-West-Achsen genutzt und ausgebaut sowie die logistischen Potenziale gestärkt werden,
 - die wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklungschancen, die sich aus Gemeinsamkeiten und Grenzvorteilen der europäischen Nachbarschaft ergeben, genutzt und ausgebaut werden,
 - in Abstimmung mit den europäischen Nachbarstaaten die Nordsee als Drehscheibe der weltweiten Vernetzung der Güterströme und mit ihren Potenzialen für die Gewinnung von Nahrungsmitteln, Energie und Rohstoffen unter Beachtung ihrer besonderen ökologischen Sensibilität und Umweltrisiken und ihrer Bedeutung für den Tourismus genutzt wird,
 - Fördermaßnahmen zur Umsetzung einer nachhaltigen Regionalentwicklung genutzt werden.
- 04 Räumliche Entwicklungen und Maßnahmen, die in besonderem Maß zur Stärkung der Standortqualitäten des Landes im internationalen Wettbewerb beitragen, sollen unterstützt werden. LROP 1.2 04
- 05 ¹In den Metropolregionen Hannover-Braunschweig-Göttingen, Hamburg und Bremen-Oldenburg im Nordwesten sollen LROP 1.2 05
- die Innovationsfähigkeit und internationale Wettbewerbsfähigkeit,

- die internationalen Verkehrs- und Kommunikationsknotenpunkte,
- die Arbeitsmarktschwerpunkte und
- die Zentren der Wissenschaft, Bildung und Kultur gestärkt werden.

²In den Metropolregionen sollen dazu gemeinsame Entwicklungsstrategien erarbeitet werden; in den Metropolregionen Hamburg und Bremen-Oldenburg im Nordwesten sollen dazu verbindliche, landesgrenzenübergreifende Regelungen geschaffen werden.

³In den Metropolregionen soll im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung des Landes eine partnerschaftliche Zusammenarbeit der metropolitanen Kerne mit den ländlich geprägten Verflechtungsräumen erfolgen, die die spezifischen Ressourcen und Potenziale der unterschiedlichen Teilräume nutzt und entwickelt.

⁴Die Entwicklung von Metropolregionen und deren Vernetzung und Partnerschaft mit den übrigen Teilräumen des Landes sowie mit benachbarten Ländern und Staaten soll ausgebaut und optimiert werden.

- 06 ¹Innerhalb der Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg sollen die urbanen und ländlichen Teilräume vernetzt und nachhaltig aufgewertet werden. ²Ein quantitativ und qualitativ nachhaltiges Wachstum soll gefördert werden.

- 07 ¹Die Teilräume außerhalb der Metropolregionen sollen als leistungsfähige Wirtschafts-, Innovations- und Technologiestandorte gestärkt und in ihrer Bedeutung für Forschung, Wissen, Kommunikation und Kultur weiterentwickelt werden. LROP 1.2 06

²Regionale Kooperationen und Wachstumsinitiativen wie die Ems-Achse und die Wachstumskooperation Hansalinie A 1 sollen unterstützt werden.



Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

2. RROP-Entwurf



2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

- 01 *¹In der Siedlungsstruktur sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnah Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden.* LROP 2.1 01
²Für kulturelle Sachgüter innerhalb der Siedlungsstrukturen gelten die Festlegungen in Abschnitt 3.1.5 Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften.
- 02 *Es sollen Siedlungsstrukturen gesichert und entwickelt werden, in denen die Ausstattung mit und die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden; sie sollen in das öffentliche Personennahverkehrsnetz eingebunden werden.* LROP 2.1 02
- 03 *Benachbarte Gemeinden, deren Siedlungsstrukturen räumlich und funktional eng verflochten sind, sollen zur Stärkung der gemeinsamen Entwicklungspotenziale ihre Planungen und Maßnahmen auf der Grundlage gemeinsamer Ziele und Grundsätze zur regionalen Strukturentwicklung abstimmen.* LROP 2.1 03
- 04 Im Bereich der BAB 7 werden wird in der Zeichnerischen Darstellung ein gemeindeübergreifendes Vorranggebiete industrielle Anlagen und Gewerbe festgelegt.**
- 05 *Die Festlegung von Gebieten für Wohn- und Arbeitsstätten soll flächensparend an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des demografischen Wandels sowie der Infrastrukturfolgekosten ausgerichtet werden.* LROP 2.1 04
- 06 ¹Die Städte und Gemeinden sollen Leerstands- und Baulückenkataster führen. ²Baulücken und Leerstände sollen im Rahmen der Bauleitplanung zur Ausweisung von Wohn- oder Mischgebieten berücksichtigt werden.
- 07 *Die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten soll vorrangig auf die Zentralen Orte und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden.* LROP 2.1 05
- ~~08 ¹Eine Entwicklung über den Eigenbedarf hinaus soll außerhalb der Zentralen Orte und der Standorte zur Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten auch für die Realisierung besonderer, zukunftsfähiger, nachhaltiger Wohnformen möglich sein.~~

~~²Eine Entwicklung über den Eigenbedarf hinaus ist ebenso für Standorte zur Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten möglich, um in Ortschaften mit besonderem Arbeitsplatzbesatz entsprechenden Wohnraum zu schaffen.~~

L5 Bei einer Entwicklung von Wohnstätten außerhalb der Zentralen Orte und der Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten sollen besondere, zukunftsfähige, nachhaltige Wohnformen realisiert werden.

~~09~~ ¹Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung sollen Vorrang vor *LROP 2.1 06*
~~08~~ ²Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen in innerörtlichen Bereichen aus städtebaulichen Gründen stehen dem nicht entgegen.

~~10~~ ¹Bei regionalen oder überregionalen Erfordernissen sind in den *LROP 2.1 07*
~~09~~ Regionalen Raumordnungsprogrammen Entwicklungsaufgaben in den Gemeinden als Ziele der Raumordnung festzulegen.

~~11~~ ¹Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten sind folgende Ortsteile:

- | | |
|----------------|---------------------|
| ▪ Angerstein, | ▪ Hevensen, |
| ▪ Echte, | ▪ Höckelheim, |
| ▪ Gillersheim, | ▪ Hohnstedt, |
| ▪ Gladebeck, | ▪ Langenholtensen, |
| ▪ Greene, | ▪ Salzderhelden und |
| ▪ Heckenbeck, | ▪ Volpriehausen. |

~~²An diesen Standorten sind Ausweisungen von Wohnbauflächen über die Eigenentwicklung hinaus möglich.~~

³²Es sollen Einrichtungen der Daseinsvorsorge erhalten werden.

⁴³Auch an diesen Standorten sollen neue Flächen nur dann ausgewiesen werden, wenn bestehende Wohnbauflächen gefüllt sind, und im Innenbereich keine geeigneten Leerstände oder Baulücken zur Verfügung stehen.

~~12~~ ¹Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten sind die Ortsteile:

- | | |
|--------------------------|---------------------|
| ▪ Altgandersheim, | ▪ Relliehausen, |
| ▪ Angerstein, | ▪ Sohlingen, |
| ▪ Dögerode, | ▪ Sudheim, |
| ▪ Fredelsloh, | ▪ Volpriehausen und |
| ▪ Juliusmühle, | ▪ Willershausen. |
| ▪ Lütgenrode, | |

~~²An diesen Standorten sind zusätzliche Ausweisungen von gewerblichen Bauflächen über die Eigenentwicklung hinaus möglich.~~

~~³Durch geeignete Planungen und Maßnahmen sollen dort die Bedingungen für Arbeitsstätten besonders gestärkt und verbessert werden.~~

~~²Eine Entwicklung von Wohnstätten soll ebenso auf die Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten konzentriert werden, um in Ortschaften mit besonderem Arbeitsplatzbesatz entsprechenden Wohnraum zu schaffen.~~

~~⁴³Für geplante Gewerbeentwicklungen sollen primär Industrie- und Gewerbeflächen verdichtet, reaktiviert, Altlastenbestände saniert und Baulandreserven ausgeschöpft werden.~~

- ~~13~~ ¹*Touristische Einrichtungen und Großprojekte sollen dazu beitragen, die Lebens- und Erwerbsbedingungen der ansässigen Bevölkerung zu verbessern, den Tourismus einer Region zu stärken und die traditionellen Formen des Fremdenverkehrs und des Städtetourismus zu ergänzen und zu beleben.* LROP 2.1 08

~~²Durch die Realisierung von touristischen Großprojekten dürfen historisch wertvolle Kulturlandschaften sowie gewachsene Siedlungs-, Versorgungs- und Nutzungsstrukturen nicht wesentlich beeinträchtigt und der Erholungswert der Landschaft nicht gefährdet werden.~~

~~³Die Einrichtungen sollen räumlich und infrastrukturell an Zentrale Orte angebunden sein.~~

- ~~13~~ ¹*Nachteile und Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen und Lärm sollen durch vorsorgende räumliche Trennung nicht zu vereinbarender Nutzungen und durch hinreichende räumliche Abstände zu störenden Nutzungen vermieden werden.* LROP 2.1 09

~~²Vorhandene Belastungen der Bevölkerung durch Lärm und Luftverunreinigungen sollen durch technische Maßnahmen und durch verkehrslenkende sowie verkehrsbeschränkende Maßnahmen gesenkt werden.~~

~~³Reichen Lärmschutzmaßnahmen nicht aus, so sind Lärmquellen soweit möglich zu bündeln und die Belastungen auf möglichst wenige Bereiche zu reduzieren.~~

- 14 Für militärische Flug- und Übungsplätze, für die Lärmschutzverordnungen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm erlassen worden sind, sind mindestens die Schutzzonen 1 und 2 in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Lärmbereiche festzulegen.** LROP 2.1 10

2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte

- 01 ¹Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden. LROP 2.2 01

²Die Angebote sollen unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen von jungen Familien und der Mobilität der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen sowie der sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung, der Alters- und der Haushaltsstruktur bedarfsgerecht in allen Teilräumen gesichert und entwickelt werden.

³Sie sollen auch im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung einander räumlich zweckmäßig zugeordnet werden und den spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen.

⁴Öffentliche Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge für Kinder und Jugendliche sollen möglichst ortsnah in zumutbarer Entfernung vorgehalten werden.

- 02 ~~¹Der Erhalt der Einrichtungen der Daseinsvorsorge soll an den Standorten der Zentralen Orte Vorrang haben, sofern aus fachlichen Gründen nicht ein anderer Ort vorzugswürdig ist.~~

²Es soll darauf hingewirkt werden, dass der flächendeckende Zugang zu Versorgungsangeboten, zu Leistungen des Bildungswesens, zu kulturellen und sportlichen Angeboten sowie zur sozialen und technischen Infrastruktur gewährleistet ist.

- L6 ¹Der Erhalt der Einrichtungen der Daseinsvorsorge soll möglichst an den Standorten der Zentralen Orte angestrebt werden, sofern aus fachlichen Gründen nicht ein anderer Ort vorzugswürdig ist. ³²Einrichtungen des Sozialwesens, Eltern- bzw. Familienzentren, Mehrgenerationenhäuser, Beratungseinrichtungen zu Diversität sowie Einrichtungen mit familienspezifischer Relevanz und zur Integration von Migrant*innen sollen ortsnah entwickelt und erhalten werden. ⁴³Beratungsangebote für Menschen in besonderen Lebenslagen sollen vorgehalten werden. ⁵⁴Folgende Einrichtungen sollen aufgrund ihrer Bedeutung für Kinder und Jugendliche in ihrem Bestand gesichert werden: Der Schulbauernhof in Hevensen, der ErlebnisWald in Uslar-Schönhagen sowie die Turner-Musik-Akademie in Altgandersheim. ⁶⁵Werkstätten für Menschen mit Behinderung sollen an Zentralen Orten im Landkreis Northeim erhalten werden. ⁷⁶Ein Frauenhaus ~~ist~~ soll in einem Mittelzentrum ~~einzurichten~~ eingerichtet werden. ⁷Bestehende Frauenhäuser sollen in ihrem Bestand gesichert werden.

- 03 ¹Alle Gemeinden sollen für ihre Bevölkerung ein zeitgemäßes Angebot an Einrichtungen und Angeboten des allgemeinen täglichen Grundbedarfs bei angemessener Erreichbarkeit sichern und entwickeln. LROP 2.2 02

²Maßstab der Sicherung und Angebotsverbesserung in der überörtlichen Daseinsvorsorge soll ein auf die gewachsenen Siedlungsstrukturen, die vorhandenen Bevölkerungs- und Wirtschaftsschwerpunkte und die vorhandenen Standortqualitäten ausgerichtetes, tragfähiges Infrastrukturnetz sein. ³Im Hinblick auf die sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung und Altersstruktur sollen frühzeitig regional und interkommunal abgestimmte Anpassungs- und Modernisierungsmaßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der überörtlichen Daseinsvorsorge eingeleitet werden.

- 04 ¹Alle Ortsteile im Landkreis Northheim sollen eine Anbindung an den ÖPNV erhalten. ²Die Erreichbarkeit der nächstgelegenen Zentralen Orte – zur Wahrnehmung der dort vorgehaltenen Angebote – soll gewährleistet werden. ~~³Angebote des ZVSN sollen künftig noch stärker durch alternative Mobilitätskonzepte praxistauglich ergänzt werden, um allen Menschen im Landkreis Northheim eine gute Erreichbarkeit zu Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu ermöglichen.~~

- L7 Angebote des ZVSN sollen künftig noch stärker durch alternative Mobilitätskonzepte praxistauglich ergänzt werden, um allen Menschen im Landkreis Northheim eine gute Erreichbarkeit zu Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu ermöglichen.

- 05 ¹Zentrale Orte sind Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren. LROP 2.2 03
²Die Funktionen der Ober-, Mittel- und Grundzentren sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen zu sichern und zu entwickeln.

³In den ober- und mittelzentralen Verflechtungsbereichen sollen insbesondere Planungen und Maßnahmen zur Siedlungs-, Freiraum-, Versorgungs- und Infrastruktur untereinander und aufeinander abgestimmt werden.

⁴Die Oberzentren und Mittelzentren sind im Landes-Raumordnungsprogramm abschließend festgelegt. ⁵In Einzelfällen sind Mittelzentren oberzentrale Teilfunktionen zugewiesen.

⁶Die Grundzentren sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen. ⁷In Einzelfällen können Grundzentren mittelzentrale Teilfunktionen zugewiesen werden. ⁸Der grundzentrale Verflechtungsbereich eines Zentralen Ortes ist das jeweilige Gemeinde- oder das Samtgemeindegebiet. ⁹Werden in einer Gemeinde oder Samtgemeinde mehrere Zentrale Orte festgelegt,

sind abweichend von Satz 8 die jeweiligen grundzentralen Verflechtungsbereiche in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Benehmen mit der Gemeinde oder Samtgemeinde zu bestimmen.

06 ¹Grundzentren im Landkreis Northeim sind die Ortsteile:

- Bodenfelde (Flecken Bodenfelde),
- Dassel (Stadt Dassel),
- Hardeggen (Stadt Hardeggen),
- Kalefeld (Gemeinde Kalefeld),
- Katlenburg (Gemeinde Katlenburg-Lindau),
- Kreiensen (Stadt Einbeck),
- Lindau (Gemeinde Katlenburg-Lindau),
- Moringen (Stadt Moringen),
- Markoldendorf (Stadt Dassel) und
- Nörten-Hardenberg (Flecken Nörten-Hardenberg).

²Drei Kommunen im Landkreis Northeim haben zwei Zentrale Orte, deren grundzentrale Verflechtungsbereiche wie folgt abgegrenzt werden:

aAuf dem Gebiet der Stadt Dassel zählen **die Gemarkung** Dassel einschl. Relliehausen, Eilensen, Hilwartshausen, Hunnesrück, Krimmenssen, Mackensen und Sievershausen zum grundzentralen Verflechtungsbereich der Kernstadt Dassel, während **die Gemarkungen** Amelsen, Deitersen, Eilensen, Hoppensen, Lauenberg, Lüthorst, Markoldendorf, Portenhagen und Wellersen dem grundzentralen Verflechtungsbereich Markoldendorfs zugeordnet werden;

auf dem Gebiet der Stadt Einbeck zählen die Gemarkungen Ahlshausen-Sievershausen, Bentierode, Beulshausen, Billerbeck, Bruchhof, Erzhausen, Garlebsen, Greene, Haieshausen, Ippensen, Kreiensen, Olxheim, Opperhausen, Orxhausen **und** Rittierode **und Siedlung Leinetal** zum Grundzentrum Kreiensen; alle anderen Gemarkungen der Stadt Einbeck werden dem grundzentralen Verflechtungsbereich der Kernstadt Einbeck zugeordnet;

auf dem Gebiet der Gemeinde Katlenburg-Lindau zählen **die Gemarkungen** Gillersheim und Lindau zum grundzentralen Verflechtungsbereich von Lindau, während **die Gemarkungen** Berka, Elvershausen, Katlenburg, Suterode und Wachenhausen dem grundzentralen Verflechtungsbereich Katlenburgs zugeordnet werden.

07 *Zentrale Orte sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Benehmen mit den Gemeinden räumlich als zentrale Siedlungsgebiete festzulegen.* LROP 2.2 04

08 Die Zentralen Siedlungsgebiete des Landkreises Northheim sind in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt.

09 *¹Art und Umfang der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote sind an der Nachfrage der zu versorgenden Bevölkerung und der Wirtschaft im Verflechtungsbereich auszurichten.* LROP 2.2 05

²Bei der Abgrenzung der jeweiligen funktionsbezogenen mittel- und oberzentralen Verflechtungsbereiche sind Erreichbarkeiten und grenzüberschreitende Verflechtungen und gewachsene Strukturen zu berücksichtigen.

³Die Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte ist der jeweiligen Festlegung entsprechend zu sichern und zu entwickeln.

⁴Es sind zu sichern und zu entwickeln:

- *in Oberzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs,*
- *in Mittelzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des gehobenen Bedarfs,*
- *in Grundzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfs,*
- *außerhalb der Zentralen Orte Einrichtungen und Angebote zur Sicherung einer flächendeckenden Nahversorgung.*

⁵Oberzentren haben zugleich die mittel- und grundzentralen Versorgungsaufgaben zu leisten, Mittelzentren zugleich die der grundzentralen Versorgung.

⁶Für Zentrenverbände sind im Rahmen der Regionalplanung regionale Ziele sowie Prüf- und Abstimmungserfordernisse festzulegen. ⁷Durch Festlegungen von Zentralen Orten und Zentrenverbänden sowie die Zuweisung ober- und mittelzentraler Teilfunktionen dürfen Funktionen und Leistungsfähigkeit benachbarter Zentraler Orte nicht beeinträchtigt werden.

10 *¹Die Oberzentren sind in den Städten Braunschweig, Celle, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg (Oldenburg), Osnabrück, Salzgitter, Wilhelmshaven und Wolfsburg. [...]* LROP 2.2 06

³[...] Kassel [...] [hat] für das niedersächsische Umland oberzentrale Bedeutung. [...]

⁵Die Mittelzentren in Goslar, Bad Harzburg, Clausthal-Zellerfeld und Seesen bilden einen mittelzentralen Verbund mit oberzentralen Teilfunktionen.

- 11 *Mittelzentren sind in den Städten [...] Bad Gandersheim, [...] Einbeck, [...] Northeim, [...] Uslar[...].* LROP 2.2 07

2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels

- 01 *Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen Einrichtungen und Angebote des Einzelhandels in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.* LROP 2.3 01

- 02 ⁴Die Nahversorgungsstrukturen sollen sowohl in den Zentralen Orten als auch in den übrigen Ortsteilen der Gemeinden und Städte gesichert und ergänzt werden.

- L8 ²Es soll ein Konzept zur Verbesserung der Nahversorgung im Landkreis Northeim gemeinsam mit einer Verbesserung der verkehrlichen Anbindung aller Ortsteile an die Zentralen Orte erarbeitet werden.

- 03 ¹Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der Ziffern 03 bis 10 entsprechen. ²Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe gemäß § 11 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 der Baunutzungsverordnung einschließlich Hersteller-Direktverkaufszentren. ³Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten auch mehrere selbständige, gegebenenfalls jeweils für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe, die räumlich konzentriert angesiedelt sind oder angesiedelt werden sollen und von denen in ihrer Gesamtbetrachtung raumbedeutsame Auswirkungen wie von einem Einzelhandelsgroßprojekt ausgehen oder ausgehen können (Agglomerationen). LROP 2.3 02

- 04 ¹In einem Grundzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes den grundzentralen Verflechtungsbereich gemäß Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Sätze 8 und 9 als Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot grundzentral). LROP 2.3 03

²In einem Mittel- oder Oberzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine periodischen Sortimente den grundzentralen Verflechtungsbereich gemäß Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Sätze 8 und 9 als Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot grundzentral).

³In einem Mittel- oder Oberzentrum soll das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine aperiodischen

Sortimente den maßgeblichen Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot aperiodisch mittel- und oberzentral).

⁴Der maßgebliche Kongruenzraum gemäß Satz 3 ist von der unteren Landesplanungsbehörde unter Berücksichtigung insbesondere

- der zentralörtlichen Versorgungsaufträge der Standortgemeinde sowie benachbarter Zentraler Orte,
- der verkehrlichen Erreichbarkeit der betreffenden Zentralen Orte,
- von grenzüberschreitenden Verflechtungen und
- der Marktgebiete von Mittel- und Oberzentren auf Grundlage kommunaler Einzelhandelskonzepte

zu ermitteln, sofern er nicht im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegt ist.

⁵Eine wesentliche Überschreitung nach den Sätzen 1 bis 3 ist gegeben, wenn mehr als 30 vom Hundert des Vorhabenumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Kongruenzraumes erzielt würde.

⁶Das Kongruenzgebot ist sowohl für das neue Einzelhandelsgroßprojekt insgesamt als auch sortimentsbezogen einzuhalten.

⁷Periodische Sortimente sind Sortimente mit kurzfristigem Beschaffungsrhythmus, insbesondere Nahrungs-/Genussmittel und Drogeriewaren. ⁸Aperiodische Sortimente sind Sortimente mit mittel- bis langfristigem Beschaffungsrhythmus, zum Beispiel Bekleidung, Unterhaltungselektronik, Haushaltswaren oder Möbel.

⁹Die Träger der Regionalplanung können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Einzelfall Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten Zentralen Ortes in einem benachbarten Mittel- oder Grundzentrum festlegen. ¹⁰Voraussetzung ist, dass den Grundsätzen und Zielen zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen in gleicher Weise entsprochen wird wie bei einer Lage innerhalb des kongruenten Zentralen Ortes.

- 05** ¹Die grundzentralen Kongruenzräume entsprechen den Verflechtungsbereichen gemäß Kapitel 2.2 Ziffer 05 Satz 8 und Kapitel 2.2 Ziffer 06 Satz 2. ²Die Gemeindegebiete der Mittelzentren sind ebenfalls grundzentrale Kongruenzräume in Bezug auf den periodischen Bedarf, abgesehen von Ein-

beck; hier entsprechen die grundzentralen Kongruenzräume den Verflechtungsbereichen gemäß Kapitel 2.2 Ziffer 06 Satz 2.

³Für die vier Mittelzentren im Landkreis Northeim **werden sind** mittelzentrale Kongruenzräume in Bezug auf den aperiodischen Bedarf festgelegt.

⁴Der mittelzentrale Kongruenzraum der Stadt Bad Gandersheim setzt sich wie folgt zusammen:

Stadt Bad Gandersheim einschl. aller zugehörigen Stadtteile;

Bentierode, Billerbeck, Kreiensen, Orxhausen (Stadt Einbeck); Kalefeld, Sebexen, Wiershausen (Gemeinde Kalefeld);

~~Landwehr (Gemeinde Freden);~~

~~Lamspringe (Gemeinde Lamspringe).~~

⁵Folgende Orte gehören zum mittelzentralen Kongruenzraum der Stadt Einbeck:

Stadt Einbeck einschl. aller zugehörigen Stadtteile;

Stadt Dassel einschl. aller zugehörigen Stadtteile;

Fredelsloh (Stadt Moringen);

~~Eimen, Mainzholzen, Vorwohle, Hellental, Merxhausen, Lenne, Denkiehausen, Emmerborn, Linnenkamp, Wangenstedt (Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf).~~

⁶Zum mittelzentralen Kongruenzraum der Stadt Northeim gehören:

Stadt Northeim einschl. aller zugehörigen Stadtteile;

Gemeinde Katlenburg-Lindau einschl. aller zugehörigen Ortsteile;

Eboldshausen, Echte (Gemeinde Kalefeld);

Bishausen, Elvese, Lütgenrode, Nörten-Hardenberg, Sundershausen, Wolbrechtshausen (Flecken Nörten-Hardenberg);

Ertinghausen, Espol, Hardeggen, Hevensen, Lutterhausen, Trögen, Üssinghausen (Stadt Hardeggen);

Behrensen, Blankenhagen, Fredelsloh, Großenrode, Lutterbeck, Moringen, M-Oldenrode, Nienhagen, Thüdinghausen (**Gemeinde Stadt Moringen**);

~~Bilshausen (Samtgemeinde Gieboldehausen)~~

⁷Zum mittelzentralen Kongruenzraum der Stadt Uslar gehören:

Stadt Uslar einschl. aller zugehörigen **Ortsteile Stadtteile**

Bodenfelde einschl. aller zugehörigen Ortsteile;

Ertinghausen, Espol, Hettensen, Lichtenborn, Trögen, Üsinghausen (Stadt Hardeggen);

~~Gemeinde Wesertal einschl. aller zugehörigen Ortsteile;~~

~~Adelebsen, Eberhausen (Flecken Adelebsen)~~

06 *Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des jeweiligen Zentralen Ortes zulässig (Konzentrationsgebot).* LROP 2.3 04

07 *¹Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente zentrenrelevant sind, sind nur innerhalb der städtebaulich integrierten Lagen zulässig (Integrationsgebot). ²Diese Flächen müssen in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein. ³Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Sortimente zu mindestens 90 vom Hundert periodische Sortimente sind, sind auf der Grundlage eines städtebaulichen Konzeptes ausnahmsweise auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen innerhalb des Zentralen Siedlungsgebietes des Zentralen Ortes im räumlichen Zusammenhang mit Wohnbebauung zulässig, wenn eine Ansiedlung in den städtebaulich integrierten Lagen aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere zum Erhalt gewachsener baulicher Strukturen, der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild oder aus verkehrlichen Gründen nicht möglich ist; Satz 2 bleibt unberührt.* LROP 2.3 05

08 *Neue Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten sind auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen an verkehrlich gut erreichbaren Standorten innerhalb des Zentralen Siedlungsgebietes des Zentralen Ortes zulässig,* LROP 2.3 06

wenn die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente nicht mehr als 10 vom Hundert der Gesamtverkaufsfläche und höchstens 800 m² beträgt oder

wenn sich aus einem verbindlichen regionalen Einzelhandelskonzept die Raumverträglichkeit eines größeren Randsortiments

ergibt und sichergestellt wird, dass der als raumverträglich zugelassene Umfang der Verkaufsfläche für das zentrenrelevante Randsortiment auf das geprüfte Einzelhandelsgroßprojekt beschränkt bleibt.

- 09 ¹*Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind abzustimmen (Abstimmungsgebot).* LROP 2.3 07

²*Zur Verbesserung der Grundlagen für regionalbedeutsame Standortentscheidungen von Einzelhandelsprojekten sollen regionale Einzelhandelskonzepte erstellt werden. ³Zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in Grenzübereichen soll eine grenzüberschreitende Abstimmung unter Berücksichtigung der Erreichbarkeiten und gewachsener Strukturen erfolgen.*

- 10 *Ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung dürfen durch neue Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Beeinträchtungsverbot).* LROP 2.3 08

- 11 ¹*Abweichend von Ziffer 02 Satz 1 sowie den Ziffern 03 bis 05 sind neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Sortimente auf mind. 90 vom Hundert der Verkaufsfläche periodische Sortimente sind, auch zulässig, wenn* LROP 2.3 10

- *sie an Standorten errichtet werden, die im Regionalen Raumordnungsprogramm als Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung festgelegt sind,*
- *sie den Anforderungen der Ziffern 07 (Abstimmungsgebot) und 08 (Beeinträchtungsverbot) entsprechen,*
- *sie im räumlichen Zusammenhang mit dem jeweiligen Ortskern oder mit Wohnbebauung liegen und*
- *ihr jeweiliges Einzugsgebiet den zu versorgenden Bereich im Sinne des Satzes 4 nicht überschreitet.*

²*Die Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung dürfen die Funktion und Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte nicht beeinträchtigen und sind im Benehmen mit der jeweiligen Gemeinde- oder Samtgemeinde festzulegen.*

³*Sie sollen in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein.*

⁴*Das Regionale Raumordnungsprogramm muss für jeden dieser Standorte einen zu versorgenden Bereich festlegen.*

- ~~12 *Im Landkreis Northheim werden keine Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung festgelegt.*~~

- 43 ¹Leerstände in historischen Ortskernen oder anderen städtebau-
12 lich integrierten Lagen in den Zentralen Orten sollen vermieden
werden. ²Bestehende Leerstände ~~sind~~ sollen möglichst ~~zu be-~~
~~heben~~-behoben bzw. sollten für eine Übergangszeit im Sinne ei-
ner Aufwertung für das Orts- bzw. Stadtbild gestaltet werden.



Mehle – Hundertmark Fotografie

Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen 2. RROP-Entwurf



Wahler



Bulan

3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

3.1 Entwicklung eines Freiraumverbundes und seiner Funktionen

3.1.1 Elemente und Funktionen des Freiraumverbundes, Bodenschutz

01 ¹Die nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen insbesondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Erhalt der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden. LROP 3.1.1 01

²In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen klimaökologisch bedeutsame Freiflächen gesichert und entwickelt werden. ³In diesen Gebieten sollen Planungen und Maßnahmen zu einer Verminderung des Ausmaßes der Folgen von Klimaänderungen beitragen.

⁴Die Freiräume sind zu einem landesweiten Freiraumverbund weiterzuentwickeln. ⁵Die Funktionsvielfalt des landesweiten Freiraumverbundes ist zu sichern und zu entwickeln.

02 ¹Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren. LROP 3.1.1 02

²Bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich sollen

– möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten,

– naturbetonte Bereiche ausgespart und

– die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung minimiert werden.

03 ¹Siedlungsnaher Freiräume sollen erhalten und in ihren ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen gesichert und entwickelt werden. LROP 3.1.1 03

²Bei regionalen oder überregionalen Erfordernissen sind siedlungsnaher Freiräume in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Freiraumfunktionen festzulegen.

04 ¹Böden sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden. ²Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden. ³Böden, welche die LROP 3.1.1 04

natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderem Maß erfüllen, insbesondere Böden mit einer hohen Lebensraumfunktion, sollen erhalten und vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders geschützt werden.

05 Die Neuversiegelung von Flächen soll landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag und danach weiter reduziert werden. LROP 3.1.1 05

06 ¹Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. LROP 3.1.1 06

²Moore sollen dahingehend entwickelt werden, dass sie ihre natürliche Funktion als Kohlenstoffspeicher wahrnehmen können sowie nach Möglichkeit ihren weiteren natürlichen Funktionen im Naturhaushalt, wie Artenschutz, gerecht werden.

3.1.2 Biotopverbund, Natur und Landschaft, Biotopverbund

01 Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln. LROP 3.1.2 01

02 ¹Zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ist ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen. LROP 3.1.2 02

²Darin sollen wertvolle, insbesondere akut in ihrem Bestand bedrohte Lebensräume erhalten, geschützt und entwickelt sowie untereinander durch geeignete Flächen funktional verbunden werden.

³Überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sowie Querungshilfen von landesweiter Bedeutung sind als Vorranggebiete Biotopverbund in Anlage 2 festgelegt. ⁴Sie sind als Vorranggebiete Biotopverbund, Vorranggebiete Freiraumfunktionen, Vorranggebiete Natur und Landschaft, Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Vorranggebiete Natura 2000 oder Vorranggebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.

03 Planungen und Maßnahmen dürfen die Anbindung und die Funktionsfähigkeit der Querungshilfen der Vorranggebiete Biotopverbund in Anlage 2 nicht beeinträchtigen. LROP 3.1.2 03

04 ¹In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen ergänzende Kerngebiete auf Basis des landesweiten Biotopverbundkonzepts im LROP 3.1.2 04

Niedersächsischen Landschaftsprogramm sowie weiterer naturschutzfachlicher Konzepte festgelegt werden.

²Es sind geeignete Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten auf Basis des landesweiten Biotopverbundkonzepts im Niedersächsischen Landschaftsprogramm sowie weiterer naturschutzfachlicher Konzepte festzulegen.

- 05 ¹Zur nachhaltigen Sicherung wildlebender, heimischer Tier- und Pflanzenarten, deren Populationen, Lebensgemeinschaften und Lebensräume sowie zur Sicherung und Wiederherstellung ihrer ökologischen Wechselbeziehungen sind in der Zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes den landesweiten Biotopverbund ergänzende, regional bedeutsame Kerngebiete, ~~Habitatkorridore~~ und Querungshilfen als Vorranggebiete Biotopverbund räumlich festgelegt.**

²Zum Erhalt, zum Schutz und zur Entwicklung des Biotopverbundes und seiner Funktionen sind Planungen und Maßnahmen zur Verbesserung der Biotopstruktur und zur Minimierung von zerschneidenden Beeinträchtigungen in den Vorranggebieten Biotopverbund zu treffen.

- 06 Zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen sollen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive der Habitatkorridore umgesetzt werden.* LROP 3.1.2 05

- 07 ¹~~Die im Biotopverbundkonzept des Landkreises Northeim aufgeführten Kerngebiete Entwicklung und~~Zur Vernetzung der Biotopverbundstrukturen werden die prioritären Entwicklungskorridore ~~sollen~~ bzw. regionalen Habitatkorridore des Biotopverbundkonzeptes des Landkreises Northeim als Vorbehaltsgebiete Biotopverbund räumlich festgelegt, welche langfristig entsprechend ihrer Funktion im Biotopverbund entwickelt werden ~~sollen~~.
²Außerdem sollen die im Biotopverbundkonzept des Landkreises Northeim aufgeführten Kerngebiete Entwicklung langfristig entsprechend ihrer Funktion im Biotopverbund entwickelt werden. ²³Künftige Flächenpools für Kompensationsmaßnahmen sowie einzelne Kompensationsmaßnahmen für raumbedeutsame Vorhaben sollen zur Entwicklung des Biotopverbundes beitragen. ³⁴Eine Umsetzung innerhalb der Kerngebiete Entwicklung und der prioritären Entwicklungskorridore ~~bzw. regionalen Habitatkorridore~~ soll geprüft und angestrebt werden.**

- 08 ²In Gebieten mit nicht naturbedingter Biotop- und Artenarmut ist die Vielfalt der Biotope und Arten zu erhöhen. LROP 3.1.2 06
- 09 ¹Für Gebiete, die durch extensive standortabhängige Bewirtschaftungsformen entstanden sind, sollen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden, die die natürlichen Abläufe sichern. ²Extensiv oder nicht genutzte Flächen, besondere Landschaftsbestandteile sowie kleinräumige Differenzierungen des Landschaftsbildes sollen auch durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gesichert und entwickelt werden. LROP 3.1.2 07
- 10 ¹Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzerfordernisse der folgenden Gebiete zu berücksichtigen: LROP 3.1.2 08
1. Gebiete mit international, national und landesweit bedeutsamen Biotopen,
 2. Gebiete mit Vorkommen international, national und landesweit bedeutsamer Arten,
 3. Gebiete von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung für den Naturschutz,
 4. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Moorschutz,
 5. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Fließgewässerschutz.
- ²Die Gebiete sind nach Abwägung ihrer Schutzerfordernisse in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich festzulegen und entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft oder als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zu sichern.
- ³Gemäß den rechtlichen Vorgaben und entsprechend ihrer jeweiligen naturschutzfachlichen Bedeutung sind Nationalparke und Naturschutzgebiete in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiet Natur und Landschaft, Biosphärenreservate als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft oder als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zu sichern.
- ⁴Die landesweit bedeutsamen Gebiete sollen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen um die jeweils notwendigen Pufferzonen ergänzt werden.
- 11 ¹Für Natur und Landschaft besonders wertvolle Bereiche sowie wertvolle und funktional notwendige Ergänzungs- und Pufferbereiche sind als Vorranggebiet Natur und Landschaft festgelegt.

²Die Vorranggebiete Natur und Landschaft sind entsprechend ihrer Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufzuwerten und zu erhalten.

12 ¹Die Vorranggebiete Natur und Landschaft ergänzende Gebiete von besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft sind als Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft festgelegt.

²Die Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sollen entsprechend ihrer Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgewertet und erhalten werden.

13 ¹Grünlandgebiete mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie mesophiles Grünland werden als prägende Kulturlandschaften gegenüber entgegenstehenden Nutzungsansprüchen in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung festgelegt.

²Neuaufforstungen sind in Vorranggebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung nicht zulässig.

14 ¹Grünlandgebiete mit hoher Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege werden in der Zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung festgelegt. ²Der Artenreichtum dieser Flächen soll erhalten oder verbessert werden.

~~43~~ ¹Geschädigte und an naturnaher Substanz verarmte Gebiete und Landschaftselemente sollen so entwickelt werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verbessert wird. LROP 3.1.2 06

~~44~~ ¹Geschädigte und an naturnaher Substanz verarmte Gebiete und Landschaftselemente sind als Vorbehaltsgebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts festgelegt. ²Sie sollen dahingehend entwickelt werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verbessert wird.

3.1.3 Natura 2000

01 Die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern. LROP 3.1.3 01

02 ¹Als Vorranggebiete Natura 2000 sind im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegt: LROP 3.1.3 02

1. *Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (FFH-Gebiete),*
2. *der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen in der jeweils geltenden Fassung benannte Gebiete (FFH-Vorschlagsgebiete),*
3. *Gebiete im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG (Europäische Vogelschutzgebiete) und*
4. *Gebiete im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), die von der Landesregierung beschlossen sind und für die noch kein Schutz im Sinne des § 32 Absatz 2 bis 4 BNatSchG gewährleistet ist (faktische Vogelschutzgebiete).*

²*In den Vorranggebieten Natura 2000 nach Satz 1 Nummern 1 bis 3 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG zulässig.*

³*Die Vorranggebiete Natura 2000 sind in der Anlage 2 festgelegt oder, soweit sie kleinflächig (kleiner als 25 ha) sind, im Anhang 2 aufgeführt.*

⁴*Die Vorranggebiete Natura 2000 sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.*

⁵*Die Vorranggebiete Natura 2000 können entsprechend den Erhaltungszielen durch weitere Festlegungen von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten überlagert werden.*

- 03** ¹**Die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind in der Zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Northheim räumlich als Vorranggebiet Natura 2000 festgelegt. ²Raubedeutsame Planungen und Maßnahmen in den Gebieten sind nur unter den Voraussetzungen des § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zulässig.**

3.1.4 Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften

- 01 Die Kulturlandschaften sollen schonend und unter Wahrung ihrer regionalen Besonderheiten weiterentwickelt werden. LROP 3.1.5 01
- 02 ¹Historische Kulturlandschaften, einschließlich historischer Ortsbilder und historischer Kulturlandschaftselemente, sollen erhalten werden. ²Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Belange von historischen Kulturlandschaften berücksichtigt werden; dabei sollen deren wertgebende Elemente erhalten werden. LROP 3.1.5 02
- 03 ¹In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen die in den Anhängen 4 a und 4 b bestimmten Historischen Kulturlandschaften (HK) und Landschaften mit herausragenden Archäologischen Denkmälern (AD) mit ihren wertgebenden Bestandteilen raumordnerisch gesichert werden, möglichst als Vorranggebiete kulturelles Sachgut. ²Neben den wertgebenden Bestandteilen soll bei den mit „HK“ gekennzeichneten Gebieten das Landschaftsbild – inklusive Ortsbild in besiedelten Bereichen – in seiner wertgebenden Erscheinung als Ganzes erhalten werden; bei den mit „AD“ gekennzeichneten Gebieten sind hingegen nur die enthaltenen Archäologischen Denkmäler wertgebend. LROP 3.1.5 04
- ³In den Regionalen Raumordnungsprogrammen können weitere Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete kulturelles Sachgut festgelegt werden, soweit diese Gebiete mindestens eine regionale Bedeutung aufweisen.
- ~~04 In der Zeichnerischen Darstellung sind landesweit und regional bedeutsame historische Kulturlandschaften sowie Archäologische Denkmäler als Vorbehaltsgebiete kulturelles Sachgut festgelegt.~~
- 05 ¹Zur Sicherung wertvollen Kulturgutes sind in der Zeichnerischen Darstellung Vorranggebiete kulturelles Sachgut festgelegt. ²Der konkrete Schutzzweck, wertgebende Bestandteile oder das Vorranggebiet kulturelles Sachgut als Ganzes dürfen in ihrer Wertigkeit nicht beeinträchtigt werden.**
- ~~06 ¹Bau- und Bodendenkmale sowie kulturhistorisch wertvolle Landschaftselemente sollen gesichert, nach Möglichkeit für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht und in die touristische Infrastruktur eingebunden werden.~~
- ~~²Alle Planungen und Maßnahmen, die ihren in der Landschaft ablesbaren historischen Wert überformen könnten, sollen un-
terlassen oder in angepasster Form umgesetzt werden.~~

- 05 ¹In der Zeichnerischen Darstellung sind historische Kulturlandschaften als Vorbehaltsgebiete kulturelles Sachgut festgelegt. ²Die historischen Kulturlandschaften sollen mit ihren konkreten Schutzzwecken und wertgebenden Bestandteilen in ihrer Wertigkeit nicht beeinträchtigt werden und sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen

3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

- 01 ¹Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozioökonomischen Funktion gesichert werden. LROP 3.2.1 01

²Die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft soll gestärkt werden, wobei ökonomische und ökologische Belange in Einklang gebracht werden sollen. ³Bewirtschaftungsformen, durch die die Landwirtschaft eine besondere Funktion für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume hat, sollen erhalten und weiterentwickelt werden.

⁴Der ökologische Landbau soll gefördert werden. ⁵Die landwirtschaftlich genutzte Fläche soll bis zum Ablauf des Jahres 2025 zu mindestens zehn Prozent und bis zum Ablauf des Jahres 2030 zu mindestens fünfzehn Prozent nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus bewirtschaftet werden.

⁶Die Landwirtschaft soll bei der Umstellung, Neuausrichtung und Diversifizierung unterstützt werden, damit so Arbeitsplätze gesichert oder neu geschaffen werden.

- 02 ¹Mit dem Ziel der Sicherung der für die Landwirtschaft herausragenden Standorte werden in der Zeichnerischen Darstellung Vorranggebiete Landwirtschaft **-auf Grund sehr hohen Ertragspotenzials-** festgelegt.

²Zulässig innerhalb der Vorranggebiete Landwirtschaft sind alle Vorhaben, die der Landwirtschaft unmittelbar dienen, sowie **Windenergieanlagen**, Funk-, Strommasten oder ähnliche mastartige Anlagen, die von öffentlichem Interesse sind.

~~³Zulässige Anlagen innerhalb der Vorranggebiete Landwirtschaft auf Grund sehr hohen Ertragspotenzials sollen möglichst flächensparend und verträglich für die landwirtschaftliche Nutzung platziert werden.~~

- 03 ¹In den, in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft ~~auf Grund sehr hohen Ertragspotenzials~~, soll die landwirtschaftliche Nutzung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

²Vor der Genehmigung nicht landwirtschaftlicher raumbedeutsamer Vorhaben soll eine Flächenverfügbarkeit geeigneter Flächen außerhalb der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft geprüft werden.

- ~~04 ¹Für Bereiche bestehender Windenergieanlagen, deren Anlagenstandorte, Kranstellflächen und sonstige im Bereich der Anlagen (teil-)beanspruchte und (teil-)versiegelte Flurstücke, gilt der Vorrang Landwirtschaft nicht, um auch nach dem Rückbau dieser Anlagen hier weiterhin der Erzeugung erneuerbarer Energien Raum zu geben.~~

~~²Für Bereiche bestehender Windenergieanlagen, deren Anlagenstandorte, Kranstellflächen und sonstige im Bereich der Anlagen (teil-)beanspruchte und (teil-)versiegelte Flurstücke gilt der Vorbehalt Landwirtschaft nicht. ³Besonders Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen sollen auf diesen bereits für die erneuerbaren Energien genutzten und erschlossenen Flächen Raum finden.~~

- ~~05 ¹Grünlandgebiete mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie mesophiles Grünland werden als prägende Kulturlandschaften gegenüber entgegenstehenden Nutzungsansprüchen in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung festgelegt.~~

~~²Innerhalb der Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung ist die Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft uneingeschränkt möglich.~~

~~³Neuaufforstungen sind in Vorranggebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung nicht zulässig.~~

~~06 ¹Grünlandgebiete mit hoher Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege werden in der Zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung festgelegt. ²Der Artenreichtum dieser Flächen soll erhalten oder verbessert werden.~~

~~07 ¹Wald soll wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden. ²Seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung soll nachhaltig gesichert werden. ³Ein klimagerechter Waldumbau soll unterstützt werden. ⁴Die hierfür aus forstwirtschaftlicher Sicht besonders geeigneten Waldflächen, die mit Nährstoffen sehr gut versorgt bis mäßig versorgt sind und daher als besonders geeignet für Laubwaldbaumarten gelten, sollen von entgegenstehenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen freigehalten werden. ⁵In waldarmen Teilräumen sollen Waldflächen vergrößert und der Waldanteil erhöht werden.~~ LROP 3.2.1 02

~~08 ¹Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungsstrassen nicht zerschnitten werden.~~ LROP 3.2.1 03

~~05 ²Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden.~~

~~09 ¹Die Waldstandorte in den in Anlage 2 festgelegten~~ LROP 3.2.1 04

~~06 - Vorranggebieten Wald sowie~~

~~- Vorranggebieten Natura 2000 und Vorranggebieten Biotopverbund, sofern diese den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen,~~

~~sind zu erhalten und zu entwickeln.~~

~~²Die in Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Wald sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. ³Ausnahmsweise können im Hinblick auf § 3a Abs. 2 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG) die in Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Wald für Höchstspannungsleitungen, für die eine Bundesfachplanung oder Planfeststellung nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz notwendig ist, in Anspruch genommen werden, wenn keine geeignete, rechtlich zulässige Trassenalternative gefunden werden kann.~~

- ~~40~~ ~~07~~ In walddreichen Teilräumen sollen die für die Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt bedeutsamen Freiflächen von Aufforstungen freigehalten werden. LROP 3.2.1 05
- 11** ~~08~~ ¹Die Waldstandorte in den in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten ~~regional-bedeutsamen~~ Vorranggebieten Wald sind zu erhalten und nachhaltig zu entwickeln.
- ~~²Innerhalb der Vorranggebiete Wald ist die forstliche Bewirtschaftung durch Privatpersonen nicht eingeschränkt.~~
- ~~²Zusammenhängende, unzerschnittene Waldbereiche sollen langfristig in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten und von Verkehrs- und Versorgungstrassen freigehalten werden.~~
- ~~42~~ ~~09~~ ¹Die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sollen grundsätzlich als gleichrangig betrachtet werden.
- ~~²Zur Sicherung und Entwicklung ihrer Nutz-, Schutz-, Erholungs- und weiteren Funktionen sind Waldflächen außerhalb der Vorranggebiete Wald im Landkreis Northeim in der Zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Wald dargestellt. ³Innerhalb dieser Gebiete sollen die Waldfunktionen vollumfänglich erhalten oder verbessert werden.~~
- ~~43~~ ~~10~~ ¹Wenig gemischte und reine Nadelwälder sollen außerhalb ihres natürlichen Vorkommens durch konsequente Förderung von Laubbäumen zu stabilen und standortgemäßen Mischwäldern und Laubmischwäldern bzw. Laubwäldern entwickelt werden.
- ~~²In Anpassung an die jeweiligen ökologischen Verhältnisse soll die Vermehrung von standortheimischen Laubmischwäldern bzw. Laubwäldern bevorzugt werden.~~
- ~~³²Die Sicherung, Entwicklung oder Herstellung der Stabilität und Gesundheit der Waldökosysteme **möglichst** mit ihren autochthonen Arten der Flora und Fauna soll besonders im Hinblick auf den Klimawandel bei allen waldbaulichen Maßnahmen intensiv berücksichtigt werden.~~
- ~~44~~ ~~11~~ Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Waldökosysteme sollen möglichst auf die anerkannten Flächenpools ~~der Niedersächsischen Landesforsten~~ im Landkreis Northeim gelenkt werden, soweit eine Kompensation nicht unmittelbar vor Ort realisiert werden kann.

~~15 Die in der Zeichnerischen Darstellung eingetragenen Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils sollen zur Umsetzung forstlicher Kompensationsmaßnahmen von anderen Nutzungsansprüchen freigehalten werden.~~

~~16 Die Belange der Küsten- und Binnenfischerei sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.~~ LROP 3.2.1 06
12

~~17 Im Landkreis Northheim sollen die fischereilichen Bewirtschaftungen der Fließgewässer und stehenden Gewässer im Rahmen der gesetzlichen Hege und Pflege mit dem Ziel funktionierender ökologischer Nahrungskreisläufe und dem Erhalt bzw. der Förderung der Vitalisierung der Gewässer weiterentwickelt werden.~~
13

3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

01 ¹Oberflächennahe und tiefliegende Rohstoffvorkommen sind wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft und als Lebensgrundlage und wirtschaftliche Ressource für nachfolgende Generationen zu sichern. ²Für ihre geordnete Aufsuchung und Gewinnung sind die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. ³Ihre bedarfsgerechte Erschließung und umweltgerechte Nutzung sind planerisch zu sichern. ⁴Der Abbau von Lagerstätten ist auf die Gebiete zu lenken, in denen Nutzungskonkurrenzen und Belastungen für die Bevölkerung und die Umwelt am geringsten sind. ⁵Rohstoffvorkommen sind möglichst vollständig auszubeuten. ⁶Die Möglichkeit zur Gewinnung von gebrochenem Naturstein für den Verkehrswege-, Beton- und Wasserbau ist unter Berücksichtigung von Substitutionsmöglichkeiten langfristig sicherzustellen. LROP 3.2.2 01

⁷Abbauwürdige Lagerstätten sollen planungsrechtlich von entgegengesetzten Nutzungen freigehalten werden.

02 ¹Großflächige Lagerstätten (25 ha oder größer) von überregionaler Bedeutung, die aus landesweiter Sicht für einen Abbau gesichert werden, sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt. ²Sie sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. LROP 3.2.2 02

³Unter den in Ziffer 09 genannten Voraussetzungen ist eine differenzierende Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung zulässig.

⁴Flächenreduzierungen sind nur zulässig, wenn

- der Übernahme konkretisierte berücksichtigungspflichtige Belange entgegenstehen, die bei der Aufstellung des Landes-Raumordnungsprogramms noch nicht bekannt waren oder maßstabsbedingt nicht in die Abwägung einbezogen worden sind, oder
- die in Ziffer 04 Satz 3 genannten Voraussetzungen gegeben sind.

⁵Flächenreduzierungen sind zu begründen.

⁶Auf eine Übernahme von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung in die Regionalen Raumordnungsprogramme kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn

- unter Einbeziehung lokaler oder regionaler Belange eine in Umfang und Qualität des Rohstoffvorkommens gleichwertige Flächenfestlegung an anderer Stelle im Planungsraum verträglicher ist,
- überregionale Belange dem nicht entgegenstehen und
- die fachlich berührten Stellen ihr Einvernehmen erklären.

⁷Soweit in einem Regionalen Raumordnungsprogramm von der Möglichkeit der Festlegung als Vorranggebiet Rohstoffsicherung nach Satz 3, einer Flächenreduzierung nach Satz 4 oder eines Flächentauschs nach Satz 6 Gebrauch gemacht wird, entfällt für die betreffende Fläche der landesplanerische Vorrang nach Ziffer 02 Satz 1. ⁸Durch eine Festlegung von Kompensationsflächen (Flächen für Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft) in Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung darf die vorrangige Nutzung nicht beeinträchtigt werden. ⁹Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung dürfen die benachbarte Nutzung Rohstoffgewinnung in den dafür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen.

- 03 ¹Die in Anhang 5 bestimmten kleinflächigen Lagerstätten (kleiner als 25 ha), deren Rohstoffvorräte aufgrund besonderer Qualität und Seltenheit überregionale Bedeutung haben, sind Vorranggebiete Rohstoffgewinnung. ²Sie sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen. LROP 3.2.2 03

- 04 ¹Vorranggebiete von regionaler Bedeutung und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen auf der Grundlage der aktuellen Rohstoffsicherungskarten festzulegen. ²Vorranggebiete von regionaler Bedeutung und Vorbehaltsgebiete sind in einem Umfang räumlich festzulegen, der zusammen mit den im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung eine langfristige Bedarfsdeckung sichert. LROP 3.2.2 08
- 05 ¹Bereiche für obertägige Anlagen zur Förderung, Aufbereitung und Lagerung tief liegender Rohstoffe sind bei Bedarf in Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung zu sichern. LROP 3.2.2 12
- 06 ¹In der Zeichnerischen Darstellung werden Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt. ²Bei den Lagerstätten Ka10 und Ka11 handelt es sich um kleinflächige Lagerstätten regionaler Bedeutung, die als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt sind. ³Bereiche für obertägige Anlagen zur Förderung, Aufbereitung und Lagerung tief liegender Rohstoffe sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung gesichert.
- ⁴Ergänzend werden Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung festgelegt, die bei raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden sollen.
- 07 ¹Der Abbau von Rohstoffen soll auf die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung konzentriert werden. ²Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung und Lagerstätten außerhalb der in der Zeichnerischen Darstellung dargestellten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung sollen erst erschlossen werden, wenn die Gewinnung in den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung eingestellt wurde oder nicht im vorhergesehenen Umfang möglich ist.
- 08 ¹Der erschöpfende Abbau nach dem Stand der Technik soll Vorrang haben vor der Erschließung neuer Lagerstätten. ²Die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe soll abschnittsweise und mit umgehender Rekultivierung erfolgen.
- 09 ¹Durch einen Rohstoffabbau innerhalb der in diesem Programm festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung werden Erhaltungsziele LROP 3.2.2 04

von Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ grundsätzlich nicht erheblich beeinträchtigt.

²In den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung Nrn. 29.1 bis 29.3, 128, 132, 138.3, 145.2, 145.3, 160.4, 177, 192, 194, 201, 226, 229, 272, 319, 1195.1 und 1195.2, die zum Teil oder gänzlich in Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura-2000“ liegen, ist ein Abbau grundsätzlich möglich, sofern Art und Weise des Abbaus so verträglich gestaltet werden, dass er nicht im Widerspruch zu den Erhaltungszielen für diese Gebiete steht.

³Für die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Nrn. 13, 18, 22, 61.2, 61.3, 94, 131, 151.1, 151.2, 151.3, 154, 173.2, 216.1, 216.2, 222, 223, 227.1, 235.1, 235.2, 235.3, 236.1, 237.1, 237.2, 242, 244, 249.1, 250, 262.2, 1217, 1253.2 und 1282, die an Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura-2000“ grenzen oder zum Teil oder gänzlich in solchen Gebieten liegen, sind Flächenreduzierungen und andere Beschränkungen der Vorrangfestlegung zulässig, soweit diese erforderlich sind, um erhebliche Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete durch die Rohstoffgewinnung zu vermeiden.

- 10** ¹Erhebliche Beeinträchtigungen des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ durch die Rohstoffgewinnung sind zu vermeiden. ²Der Abbau ist verträglich und entsprechend der Erhaltungsziele der Natura-2000-Gebiete zu gestalten.

³Durch die in diesem Programm festgelegten Flächen zur Rohstoffnutzung werden Erhaltungsziele des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ grundsätzlich nicht erheblich beeinträchtigt.

⁴Im Bereich der Northeimer Seenplatte sind die vorrangigen Zweckbestimmungen Natur und Landschaft sowie Rohstoffgewinnung miteinander vereinbar und werden in der Zeichnerischen Darstellung entsprechend dargestellt.

- 11** ¹Für einzelne Lagerstätten gelten folgende Ziele:

LROP 3.2.2 06

– [...]

- ⁸Bei einem Abbau der Gipslagerstätte bei Lüthorst-Portenhagen (Anhang 5, Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 1308) ist sicherzustellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Bever, ihrer Aue und Nebenflüsse auftreten.

3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus

01 ¹Die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft sollen in allen Teilräumen gesichert und weiterentwickelt werden. LROP 3.2.3 01

²Gebiete, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die landschaftsgebundene Erholung eignen, sollen für diese Nutzung erschlossen werden. ³Soweit mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar, soll eine Zugänglichkeit auch in den nach Naturschutzrecht geschützten Gebieten gewährleistet werden, damit diese Gebiete für das Naturerleben und die Vermittlung umweltbezogener Informationen an die Öffentlichkeit genutzt werden können.

⁴In Gebieten mit geringer landschaftlicher Strukturvielfalt sollen landschaftspflegerische Maßnahmen dazu beitragen, dass die Voraussetzungen für die Erholungsnutzung verbessert werden.

⁵Durch die Nutzung von Natur und Landschaft für Erholung und Tourismus sollen die ökologischen Funktionen des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden.

02 Zur Sicherung und Entwicklung der Erholungsfunktionen sind besonders stark für die landschaftsbezogene Erholung genutzte und geeignete Landschaftsräume als Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung festgelegt.

03 Gebiete mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung sind als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung festgelegt.

04 Zur Sicherung und Entwicklung der infrastrukturbezogenen Erholungsaktivitäten sind besonders stark für die infrastrukturbezogene Erholung genutzte und geeignete Gebiete als Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung festgelegt.

05 Als Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt werden folgende Standorte mit einem gebündeltem Angebot für regionale Nah- und Kurzzeiterholung festgelegt:

- **Mittelalterhaus Nienover (Flecken Bodenfelde)**
- **Erlebniswald Schönhagen (Stadt Uslar)**
- **Schmetterlingspark und Museum Uslar (Stadt Uslar)**
- **Technikmuseum Blankschmiede Neimke, Museum Grafschaft Dassel (Stadt Dassel)**
- **Keramikum und Töpferdorf Fredelsloh (Stadt Moringen)**

- Wild- und Haustierpark Hardeggen, Burg Hardeg (Stadt Hardeggen)
 - KZ-Gedenkstätte, Alte Burg Moringen mit Heimatmuseum, Gasometer (Stadt Moringen)
 - historische Altstadt und PS. ~~Speicher~~ **SPEICHER** Einbeck (Stadt Einbeck)
 - Freizeitsee Northeimer Seenplatte (Stadt Northeim)
 - historische Altstadt Northeim, Northeimer Wierturm, Waldbühne, Theater der Nacht (Stadt Northeim)
 - Burg Hardenberg (Flecken Nörten-Hardenberg)
 - Portal zur Geschichte, Domfestspiele (Stadt Bad Gandersheim)
 - Schlachtfeld am Harzhorn (Gemeinde Kalefeld)
 - Tongrube Willershausen (Gemeinde Kalefeld)
 - Burg Katlenburg (Gemeinde Katlenburg-Lindau).
- 06** Als Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage werden folgende Sportanlagen von regionaler und überregionaler Bedeutung festgelegt, die als Angebot für Sport, Erholung und Tourismus in der Region dienen:
- Golf und Country Club Leinetal (Stadt Einbeck)
 - Golf Club Hardenberg (Stadt Northeim)
 - Flugplatz Bad Gandersheim (Stadt Bad Gandersheim)
 - Flugplatz Uslar (Stadt Uslar)
 - Segelfluggelände „Sultmer Berg“ (Stadt Northeim)
 - Segelflugplatz „Weper“ (Stadt Moringen)
 - Flugplatz Northeim (Stadt Northeim)
 - Flugplatz Hoppensen (Stadt Dassel)
 - Freizeitsee Northeimer Seenplatte (Stadt Northeim)
 - Reitanlage Gräflicher Landsitz Hardenberg (Flecken Nörten-Hardenberg)
 - Electric Ride Park Hardeggen (Stadt Hardeggen)
 - Motorsportplatz Fürstnhagen (Stadt Uslar).
- ~~07~~ ¹Raumbedeutsame Auswirkungen der Sportanlagen und -arten auf die angrenzenden Schutzgebiete und Siedlungsbereiche, insbesondere bei Großveranstaltungen, sollen vermieden werden. ²Bei Großveranstaltungen sollen Maßnahmen getroffen werden, die einer Überlastung der örtlichen Infrastruktur entgegenwirken.
- ~~08~~ **Wenn Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlagen durch linienhafte Vorranggebiete Biotopverbund überlagert**

~~werden, ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Funktionsfähigkeit der Vorranggebiete Biotopverbund nicht beeinträchtigt wird.~~

- 09 Die Anbindung der Vorranggebiete Tourismusschwerpunkt und
L9 Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlagen an den ÖPNV soll langfristig ausgebaut und erhalten werden, um die Zugänglichkeit durch die Bevölkerung zu sichern.
- 10 ¹In ihrer Erholungs- und Tourismusfunktion sind regional
07 bedeutsame Wanderwege, Radwege und Wasserwanderwege als Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg festgelegt. ²Sie sind in ihrer Beschaffenheit und Vernetzungsfunktion zu sichern und zu entwickeln.

3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung und Hochwasserschutz

- 01 *Raubedeutsame Planungen sollen im Rahmen eines integrierten Managements unabhängig von Zuständigkeitsbereichen dazu beitragen, die Gewässer als Lebensgrundlage des Menschen, als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern.* LROP 3.2.4 01
- 02 ¹*Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften.* LROP 3.2.4 02
²*Die Bewirtschaftung der Gewässer hat in den niedersächsischen Teilen der Flussgebietseinheiten Elbe, Weser, Ems und Rhein koordiniert über Kreis- und Gemeindegrenzen hinweg unter Berücksichtigung der Wassernutzungen so zu erfolgen, dass eine nachteilige Veränderung des Zustandes der Gewässer vermieden und Verbesserungen erreicht werden.*
- 03 ¹*Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen in die Gewässer, insbesondere die diffusen Einträge in das Grundwasser, sind zu verringern; bei den oberirdischen Gewässern sind die biologische Durchgängigkeit und die Gewässerstruktur zu verbessern. ²Dabei ist den besonderen Bedingungen der langsam fließenden Gewässer des Tieflandes und insbesondere der Marschen sowie den Anforderungen der Küstengewässer Rechnung zu tragen.* LROP 3.2.4 03
- 04 Bei einer naturnahen Gewässergestaltung sollen natürlich mäandrierende Gewässerverläufe der oberirdischen Gewässer erhalten bzw. wiederhergestellt werden.

- 05 Für den Denkershäuser Teich sollen Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands ergriffen werden.
- 06 *¹Für die Nutzungen der oberirdischen Gewässer und der Küstengewässer, bei wasserbaulichen Maßnahmen und bei der Unterhaltung der Gewässer sind die Bewirtschaftungsziele nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Belange des Naturhaushalts und der Landespflege zu berücksichtigen.* LROP 3.2.4 04
- ²Bei Entscheidungen über den Ort einer Abwassereinleitung ist zu beachten, dass Belastungen, die den Zustand der Gewässer beeinträchtigen, vermieden und, wenn dies nicht möglich ist, verringert werden.*
- 07 **Zum Zwecke einer geordneten und umweltverträglichen Abwasserbehandlung werden in der Zeichnerischen Darstellung kommunale Kläranlagen als Vorranggebiete Zentrale Kläranlagen dargestellt.**
- 08 **¹Regional und überregional bedeutsame Abwasserleitungen sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Hauptabwasserleitung dargestellt.**
- ²Geplante Abwassertransportleitungen regionaler Bedeutung werden als Vorbehaltsgebiete Hauptabwasserleitung aufgenommen und sollen bei raumbedeutsamen Planungen berücksichtigt werden.*
- 09 *Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass keine nachteiligen Veränderungen des mengenmäßigen Zustandes und der hieraus gespeisten oberirdischen Gewässer und grundwasserabhängigen Landökosysteme entstehen.* LROP 3.2.4 05
- 10 *¹Die Deckung des gegenwärtigen und künftigen Bedarfs der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist in allen Landesteilen sicherzustellen.* LROP 3.2.4 06
- ²Die erschlossenen Grund- und Oberflächenwasservorkommen sind für die öffentliche Trinkwasserversorgung zu sichern.*

- 11 ***¹Die Versorgung der Bevölkerung des Landes ist durch zentrale Wasserversorgungsanlagen zu gewährleisten.*** LROP 3.2.4 07

²Dabei soll eine ortsnahe Wasserversorgung angestrebt werden.

³Die Sicherheit der Wasserversorgung soll durch Verbindung einzelner Versorgungssysteme erhöht werden.

- 12 ***¹Eine Versorgung aus bestehenden Versorgungsanlagen hat Vorrang vor einer Inanspruchnahme neuer Grundwasservorkommen, soweit dies wirtschaftlich und ökologisch vertretbar ist.*** LROP 3.2.4 08

²Neue Grundwasservorkommen sollen nur dann erschlossen werden, wenn dies zum Erhalt, zur Erweiterung oder zur Optimierung einer ortsnahen Versorgungsstruktur erforderlich ist oder wenn aufgrund nachteiliger Veränderungen des mengenmäßigen oder des chemischen Zustandes des Grundwassers ein Ersatz für die bestehende Versorgung erforderlich wird.

- 13 ***¹Als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung sind in der Anlage 2 die nicht bereits wasserrechtlich durch ein festgesetztes Wasserschutzgebiet geschützten Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen und von Heilquellen sowie sonstige für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung bedeutsame Grundwasservorkommen festgelegt.*** LROP 3.2.4 09

²Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzanforderungen der wasserrechtlich festgesetzten Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und der nach Satz 1 festgelegten Vorranggebiete Trinkwassergewinnung zu beachten.

³Dabei sind in den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung nach Satz 1 raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unzulässig, die geeignet sind, Qualität oder Quantität des jeweils zugehörigen Grundwasservorkommens erheblich zu beeinträchtigen.

⁴Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Einzugs- und Schutzgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen und Heilquellen sowie Grundwasservorkommen sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festzulegen.

⁵Entsprechend regionaler und überregionaler Erfordernisse sollen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen weitere Grundwasservorkommen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung festgelegt werden.

- 14** ¹Für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung sind in der Zeichnerischen Darstellung Vorranggebiete Trinkwassergewinnung, Vorranggebiete Wasserwerk und Vorranggebiete Fernwasserleitung festgelegt.

²Ergänzend werden Vorbehaltsgebiete Wasserwerk, **Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung** und Vorbehaltsgebiete Fernwasserleitung festgelegt, die bei raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden sollen.

- 15** Die Heilquellen im Stadtgebiet von Bad Gandersheim und Sülbeck (Stadt Einbeck) werden in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Heilquelle festgelegt.

- 16** ¹Die Grundwasserneubildung soll durch Entsiegelung und Versickerung von Niederschlagswasser gefördert werden, soweit der Grundwasserschutz nicht entgegensteht.

²Niederschlagswasser soll getrennt von Schmutzwasser abgeleitet werden.

- 17** ¹Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen sowie sonstige Anlagen sollen vor Schäden durch Hochwasser gesichert werden. LROP 3.2.4 10

²Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes sind in den ermittelten Risikogebieten (§ 73 Abs. 1 WHG) im Küstenraum und in den Flussgebietseinheiten Elbe, Weser, Ems und Rhein vorzusehen.

³In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind vorsorgend Flächen für Deichbau und Küstenschutzmaßnahmen zu sichern.

⁴Bei Maßnahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes sind die Belange der Siedlungsentwicklung, der Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Denkmalschutzes, der Landschaftspflege, des Tourismus und der Erholung sowie Klimaänderungen zu berücksichtigen.

- 18** ¹Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteräume, insbesondere in den Auen und an den Gewässern, zu erhalten. LROP 3.2.4 11

²Landesweit sollen Wasserrückhaltmaßnahmen vorgesehen und die natürliche Hochwasserrückhaltung verbessert werden.

19 ¹Der natürlichen Rückhaltung von Hochwasser soll Vorrang vor dem Bau von Hochwasserschutzanlagen gewährt werden. ²Die **Gewinnung von geeigneten und** Rückgewinnung von natürlichen Retentionsräumen soll Vorrang haben vor dem Bau von Rückhalteräumen.

20 ¹*In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes die Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG sowie nach § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes als Vorranggebiete Hochwasserschutz festzulegen.*

LROP 3.2.4 12

²*Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind dort nur zulässig, soweit sie mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind, insbesondere die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird, die Realisierung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, Alternativstandorte außerhalb der Überschwemmungsgebiete nicht vorhanden sind und die Belange der Ober- und Unterlieger beachtet werden.*

³*Für ein effektives Hochwasserrisikomanagement und als Maßnahmen der Anpassung an Klimaänderungen sollen vorsorglich für Bereiche, die bei Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit überflutet werden können, Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festgelegt werden.*

⁴*Flächen für den Bau von Rückhalteräumen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festzulegen.*

21 ¹**Zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes werden in der Zeichnerischen Darstellung Vorranggebiete Hochwasserschutz und Vorranggebiete Hochwasserrückhaltebecken festgelegt.**

²Für ein weitergehendes Hochwasserrisikomanagement werden Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz und Vorbehaltsgebiete Hochwasserrückhaltebecken festgelegt und sollen bei raumbedeutsamen Planungen berücksichtigt werden.



Flecken Badenfelde

Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

2. RROP-Entwurf

Jenko Sternberg Design GmbH

Wahler



4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik

4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik

- 01 ¹Die funktions- und leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur ist zu erhalten, bedarfsgerecht auszubauen und zu optimieren. LROP 4.1.1 01

²Mit einer integrativen Verkehrsplanung und einer darauf abgestimmten Siedlungsentwicklung sowie einer Optimierung des Personen- und Güterverkehrs soll die Mobilität flächendeckend gesichert und erhalten und der Kosten- und Zeitaufwand für Verkehr minimiert werden.

³Die Verkehrsinfrastruktur und den Verkehrsträgerwechsel unterstützende Maßnahmen der Telematik sollen zur Verstetigung und Optimierung des Verkehrsablaufs und der Infrastrukturauslastung beitragen.

- 02 ¹Die Standortvoraussetzungen für eine zukunftsorientierte Güterverkehrsabwicklung sind zu optimieren. LROP 4.1.1 02

²Einer Überlastung der Straßenverkehrsinfrastruktur und den damit verbundenen negativen Auswirkungen für Mobilität und Umwelt soll entgegengewirkt werden.

- 03 ¹Zur Stärkung der logistischen Potenziale Niedersachsens sollen Logistikregionen entwickelt und deren logistische Knoten gestärkt werden. ²Logistikregionen sind LROP 4.1.1 03

[...]

- Südniedersachsen mit den landesbedeutsamen logistischen Knoten Göttingen und Bovenden,

[...]

³In den Logistikregionen sind verkehrlich gut angebundene, überregional bedeutsame Standorte zu bestimmen, die sich vornehmlich für Ansiedlungen der Logistikwirtschaft und zur Abwicklung des Güterverkehrs eignen. ⁴Sie sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete festzulegen.

⁵ Vorranggebiete Güterverkehrszentrum sind in der Anlage 2 festgelegt an den Standorten

[...]

- Göttingen und Bovenden,

[...]

⁸Um mittel- bis langfristig ein alle Teilräume des Landes erschließendes Angebot für den kombinierten Ladungsverkehr zu schaffen, sollen ergänzend regional bedeutsame Vorranggebiete Güterverkehrszentrum in den Regionalen Raumordnungsprogrammen auch in Räumen mit geringerem Güterverkehrsaufkommen festgelegt werden.

~~04 Der Landkreis Northheim verzichtet auf die Festlegung eines Vorranggebietes Güterverkehrszentrum.~~

4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

01 ¹Der Schienenverkehr soll sowohl für den Personen- als auch den Güterverkehr verbessert und so entwickelt werden, dass er größere Anteile am Verkehrsaufkommen als bisher übernehmen kann; dies gilt auch für den grenzüberschreitenden Verkehr. LROP 4.1.2 01

²Das Eisenbahnnetz soll in allen Landesteilen erhalten und auf ein sicheres, leistungsfähiges, dem Stand der Technik entsprechendes und den Dienstleistungsanforderungen gerecht werdendes Niveau gebracht werden. ³Durch den Bau zusätzlicher Gleise sollen der schnelle und der langsame Verkehr entmischt werden.

⁴Höhengleiche Bahnübergänge sollen beseitigt werden.

02 ¹Die Angebotsqualität im Schienenpersonenverkehr soll durch ein abgestimmtes und vertaktetes System von Fern-, Regional- und Nahverkehrszügen weiter erhöht werden. LROP 4.1.2 02

²Die Erreichbarkeit und Vernetzung der Umsteigebahnhöfe soll verbessert werden. ³Sie sollen mit öffentlichen Verkehrsmitteln angebunden sein.

03 ¹Die Bahnhöfe in Kreiensen und Northeim sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Bahnstation mit Fernverkehrsfunktionen festgelegt.

²Folgende Bahnhöfe werden als Vorranggebiet Bahnstation in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt:

- Bad Gandersheim
- Bodenfelde
- Einbeck-Mitte
- Einbeck-Otto-Hahn-Straße
- Einbeck-Salzderhelden
- Hardeggen
- Katlenburg
- Nörten-Hardenberg
- Offensen
- Volpriehausen
- Uslar.

- **Einbeck**
BBS/PS-Speicher

~~³Die Bahnhöfe sollen in ihrem Bestand langfristig gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden.~~

⁴³Die (geplanten) Haltepunkte in den Ortschaften Moringen, Naensen und Verliehausen sowie ~~die der Haltepunkte Fichte-
straße und~~ Sachsenbreite in der Stadt Einbeck ~~und der Haltepunkt Mühlentorkreuzung in der Stadt Northeim~~ werden als Vorbehaltsgebiete ~~Bahnstation~~ festgelegt.

L10 Die Bahnhöfe sollen in ihrem Bestand langfristig gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden.

04 [...]

LROP 4.1.2 03

²Die [...] Strecke Hannover–Göttingen–Würzburg ist als Hochgeschwindigkeitsstrecke zu sichern.

³Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Strecken sind in der Anlage 2 als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke festgelegt.

05 In der Zeichnerischen Darstellung ist die Hochgeschwindigkeitsstrecke Hannover–Göttingen–Würzburg als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke festgelegt.

06 ¹Für den konventionellen Eisenbahnverkehr im transeuropäischen Netz und im weiteren Netz der Eisenbahnen des Bundes sind die Strecken

LROP 4.1.2 04

[...]

- Hannover–Alfeld–Northeim–Göttingen–Bebra,

[...]

- Ottbergen–Northeim-Nordhausen,

- Ottbergen–Holzminden–Kreiensen–Halberstadt (–Aschersleben),

[...]

zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen; diese Strecken sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke festgelegt.

²Die übrigen, in der Anlage 2 als Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken festgelegten Strecken, sind in ihrer Zubringer- oder Netzfunktion zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.

[...]

⁷Aus- und Neubaumaßnahmen dürfen nicht zur Verschlechterung der bisherigen Anbindungsqualität Zentraler Orte führen.

07 ¹In der Zeichnerischen Darstellung sind die Schienenstrecken Hannover–Alfeld–Northeim–Göttingen–Bebra, Ottbergen–Northeim–Nordhausen sowie Ottbergen–Holzminden–Kreiensen–Halberstadt (–Aschersleben) als Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke festgelegt.

²Folgende Verbindungen sind als Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke festgelegt:

- Göttingen–Bodenfelde
- Einbeck-Salzderhelden–Einbeck-Sachsenbreite–**Juli-
usmühle**

L11 ³Um die Verkehrsverbindungen im Landkreis Northeim zu verbessern, soll bei den sonstigen Eisenbahnstrecken eine durchgehende Zweigleisigkeit und Elektrifizierung angestrebt werden.

08 ¹Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke und Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. LROP 4.1.2 05

²In Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen stillgelegte Eisenbahnstrecken, die nicht in der Anlage 2 bereits als Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken festgelegt sind, bei Bedarf raumordnerisch gesichert werden.

09 [...] LROP 4.1.2 06

²Für die Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecken und Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke

[...]

- Ottbergen–Holzminden–Kreiensen–Halberstadt (–Aschersleben)

[...]

sollen die Voraussetzungen für eine Elektrifizierung geschaffen und bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

10 ¹Der öffentliche Personennahverkehr ist zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. LROP 4.1.2 07

²Den öffentlichen Personennahverkehr ergänzende Mobilitätsangebote, wie beispielsweise flexible Bedienformen, sollen, insbesondere zur Verbesserung der Erreichbarkeit der Grund- und Mittelzentren

und zur Erschließung ländlicher Räume, weiterentwickelt und gestärkt werden.

³In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind Festlegungen zur Sicherung und bedarfsgerechten Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs zu treffen; dabei ist sicherzustellen, dass straßen- und schienengebundener öffentlicher Personennahverkehr aufeinander abgestimmt sind.

- 11 In den verdichteten Regionen Braunschweig, Bremen, Göttingen, Hamburg, Hannover, Oldenburg und Osnabrück ist der schienengebundene öffentliche Personennahverkehr zur Bewältigung großer Verkehrsmengen vorrangig zu sichern und zu verbessern. LROP 4.1.2 08
- 12 ¹Die Verlagerung von motorisiertem Individualverkehr auf den öffentlichen Personennahverkehr und auf den Fahrradverkehr soll durch städtebauliche und verkehrliche Maßnahmen unterstützt werden. LROP 4.1.2 09
²Die landesweit bedeutsamen Radwegerouten sollen gesichert und entwickelt werden.
- 13 ¹Der ÖPNV im Landkreis Northeim soll flächenhaft und bedarfsorientiert gestaltet werden. ²Der Nahverkehrsplan soll umgesetzt, bei Bedarf angepasst und fortgeschrieben werden.
- L12 ³Es sollen barrierefreie Zugänge zum ÖPNV erhalten und geschaffen werden. ⁴Die Bedürfnisse aller möglichen Nutzer*innen (Frauen und Männer, alter und junger Menschen, Menschen mit Behinderung) sollen beachtet berücksichtigt und integriert werden.
- 14 ¹Das Radwegenetz soll ~~alltags- und allwettertauglich~~ ausgebaut werden. ²Lücken, insbesondere an Hauptverkehrswegen, sollen geschlossen werden.
- 15 Es sollen attraktive Park+Ride- sowie Bike+Ride-Anlagen an möglichst allen Bahnhaltstellen und weiteren überdurchschnittlich frequentierten Knotenpunkten erhalten und modernisiert bzw. geschaffen werden.

4.1.3 Straßenverkehr

- 01 ¹Zur Förderung der Raumerschließung und zur Einbindung der Wirtschaftsräume in das europäische Verkehrsnetz ist entsprechend der Ausweisung im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen das vorhandene Netz der Autobahnen einschließlich der Er- LROP 4.1.3 01

gänzungen nach Satz 2 zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen; es ist als Vorranggebiet Autobahn in der Anlage 2 festgelegt.

²Ergänzungen sind: [...]

- durchgehend 6-streifiger Ausbau [...] der A 7.

02 In der Zeichnerischen Darstellung ist die BAB 7 als Vorranggebiet Autobahn festgelegt; die 4 Anschlussstellen Nörten-Hardenberg, Northeim-West, Northeim-Nord und Echte sind als Vorranggebiete Anschlussstelle festgelegt.

03 ¹Die sonstigen Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. LROP 4.1.3 02

²Sie sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße festgelegt.

³Weitere Maßnahmen im Bundesfernstraßennetz, insbesondere Ortsumgehungen und Straßenverlegungen, deren Bedarf im Fernstraßenausbaugesetz festgelegt ist, sind zur frühzeitigen Trassensicherung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße festzulegen.

04 Die im LROP dargestellten Vorranggebiete Hauptverkehrsstraßen sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße festgelegt.

05 Das Ausbauvorhaben „B 241, Verlegung zwischen Bollen-sen und Volpriehausen“ ist in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße festgelegt.

06 Folgende Ausbauvorhaben von Hauptverkehrsstraßen werden zur frühzeitigen Trassensicherung in der Zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße festgelegt:

- B 241, Ortsumgehung Katlenburg
- B 446, Ortsumgehung Lütgenrode
- B 241, Ortsumgehung Uslar
- B 64, Ortsumgehung Wenzeln.

07 Ergänzend zum Hauptverkehrsstraßennetz sind in der Zeichnerischen Darstellung Vorranggebiete Straße von regionaler Bedeutung festgelegt.

4.1.4 Schifffahrt, Häfen

- 01** ¹Die Seeschiffahrtsstraßen sowie für die Entwicklung des Landes bedeutsame Binnenschiffahrtsstraßen sind zu sichern und bei Bedarf umweltverträglich auszubauen; sie sind in der Anlage 2 als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt. LROP 4.1.4 01
- ²Die Vorranggebiete Schifffahrt nach Satz 1 sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.
- 01** ¹Die Oberweser ist in ihrer verkehrlichen Funktion zu erhalten und nach Bedarf zu entwickeln. ²[...] LROP 4.1.4 04
- 02** ⁴Die Bundeswasserstraße Weser ist in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt.
- 03**
- L13 ²Die touristische Schifffahrt und die Sportbootschifffahrt auf der Oberweser sollen nachhaltig ausgebaut und gesichert werden.
- 03** Die in der Zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet
- 04** Fährverbindung festgelegte Gierseilfährverbindung Wahmbeck soll für die Weserquerung erhalten und langfristig gesichert werden.

4.1.5 Luftverkehr

- 01** [...] LROP 4.1.5 03
- ⁶Die Verkehrslandeplätze mit regionaler Bedeutung sind in den regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern und räumlich festzulegen.
- 02** ⁴Die Flugplätze Northeim und Bad Gandersheim sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Verkehrslandeplatz festgelegt.
- ~~²Beeinträchtigungen von Siedlungsgebieten und landschaftsbezogenen Erholungsbereichen durch An- und Abflüge sollen möglichst vermieden werden.~~

4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur

4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung

01 ¹Bei der Energieerzeugung sollen Versorgungssicherheit, Kostengünstigkeit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden. LROP 4.2.1 01

²Die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden. ³Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Möglichkeiten der Nutzung der erneuerbaren Energien, der Sektorkopplung sowie Energieeinsparung berücksichtigt werden.

⁴Die Träger der Regionalplanung sollen im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und von Wasserstoff, raumverträglich ausgebaut wird.

⁵Um den weiteren Ausbau der Windenergie an Land sicherzustellen, sollen bis 2030 1,4 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden. ⁶Ab 2030 sollen 2,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden.

02 ¹Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten oder als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen. LROP 4.2.1 02

²Sind bereits geeignete raumbedeutsame Gebiete für die Windenergienutzung in Regionalen Raumordnungsprogrammen gesichert, sollen sie bei einer Änderung oder Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms auf ihr Potenzial für ein standorterhaltendes Repowering überprüft werden.

³In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden.

⁴Soweit in einem Planungsraum raumbedeutsame Einzelanlagen für die Windenergienutzung außerhalb von Vorrang- und von Eignungsgebieten Windenergienutzung errichtet worden sind und deren Standorte für Repowering-Maßnahmen nicht raumverträglich sind, sollen im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden, Grundeigentümern und Projektbetreibern in den Regionalen Raumordnungsprogrammen

geeignete, zusätzliche Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung ausschließlich für standortverlagernde Repowering-Maßnahmen festgelegt werden.

⁵Für die zusätzlichen Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung, die nur für standortverlagernde Repowering-Maßnahmen genutzt werden sollen, ist der Abbau von Altanlagen in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Träger der Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen näher festzulegen.

⁶Wald kann für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter Beachtung der Festlegungen in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 in Anspruch genommen werden. ⁷Die Festlegung in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4 steht dem nicht entgegen.

⁸In Landschaftsschutzgebieten und Naturparken kann die Inanspruchnahme von geeigneten Waldflächen für die Windenergienutzung nach Maßgabe der §§ 26 und 27 BNatSchG geprüft werden.

⁹Soweit Waldstandorte für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden sollen, sollen zunächst

- mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen oder
- mit Nährstoffen vergleichsweise schwächer versorgte forstliche Standorte genutzt werden.

03 In der Zeichnerischen Darstellung sind für die Nutzung der Windenergie geeignete Standorte als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt.

04 Die Vorranggebiete Windenergienutzung sind Rotor-außerhalb-Flächen.

05 ¹Windenergieanlagen sollen so errichtet werden, dass eine optimale Ausnutzung der Vorranggebiete erreicht wird. ²Die Errichtung gleichartiger Windenergieanlagen in einem Vorranggebiet ist anzustreben.

06 ¹Rodungen für Standorte von Windenergieanlagen im Wald sollen nur im dafür erforderlichen Umfang durchgeführt werden. ²Windenergieanlagen, die notwendige Nebenanlagen sowie Zugewegungen sollen möglichst flächensparend errichtet werden.

07 ¹Der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) soll landesweit weiter vorangetrieben und bis 2040 eine Leistung von 65 GW installiert werden. LROP 4.2.1 03

²Dabei sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. ³Mindestens 50 GW der in Satz 1 genannten Anlagenleistung sollen auf Flächen nach Satz 2 installiert werden; im Übrigen soll die Anlagenleistung in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden.

⁴Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen hierfür nicht in Anspruch genommen werden. ⁵Abweichend von Satz 4 können Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik vorgesehen werden.

⁶Agrar-Photovoltaikanlagen sind Photovoltaikanlagen, die weiterhin eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Traktoren, Dünge-, Saat- und Erntemaschinen zulassen und durch die höchstens ein Flächenverlust von 15 % der landwirtschaftlichen Fläche entsteht.

⁷Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden und den landwirtschaftlichen Fachbehörden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.

- 08 Solarthermieanlagen und Photovoltaikanlagen sollen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen (z. B. Dachflächen, Gebäudefassaden, Lärmschutzwänden) errichtet werden.
- 09 Für Freiflächen-Photovoltaik in Anspruch genommen werden sollen
- bereits versiegelte Flächen,
 - Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher oder wohnungsbaulicher Nutzung ohne naturschutzfachliche Bedeutung,
 - Flächen entlang bestehender Verkehrsinfrastruktur,
 - durch technische Infrastruktur vorbelastete Bereiche.
- 10 ¹Die in der Zeichnerischen Darstellung ~~festgelegten Vorranggebiete Kulturelles Sachgut und~~ als Vorbehaltsgebiet ~~K~~kulturelles Sachgut festgelegten historischen Kulturlandschaften regionaler ~~und landesweiter~~ Bedeutung sollen für Freiflächen-Photovoltaik nicht in Anspruch genommen werden.

²Auf Flächen mit dem Vorbehalt der Landwirtschaft außerhalb der unter Ziffer 09 genannten Bereiche sollen Agrar-Photovoltaikanlagen realisiert werden.

4.2.2 Energieinfrastruktur

01 ¹Bei der Energieverteilung sollen die Versorgungssicherheit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden. LROP 4.2.2 01

²An geeigneten Standorten sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung von regional bedeutsamen Energieclustern auf Basis erneuerbarer Energien geschaffen werden. ³Dabei sollen insbesondere solche Standorte in Betracht gezogen werden, an denen sich entsprechende Entwicklungen abzeichnen.

02 ¹Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsame Gasleitungen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern. LROP 4.2.2 04

²Standorte im Sinne von Satz 1 sind Standorte für Anlagen zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Energieerzeugung, -umwandlung und -speicherung sowie der Energieverteilung.

³Trassen im Sinne von Satz 1 sind Flächen, die von einem vorhandenen oder zukünftigen Leitungsvorhaben in Anspruch genommen werden oder in ihrer sonstigen Nutzbarkeit beschränkt sind. ⁴Trassenkorridore im Sinne von Satz 1 sind Gebietsstreifen, innerhalb derer die Trassen einer oder mehrerer Leitungen verlaufen oder künftig verlaufen sollen.

⁵Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Leitungstrasse und Vorranggebiete Kabeltrassenkorridor Gleichstrom sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.

⁶Das aus Hoch- und Höchstspannungstrassen, raumbedeutsamen Gasleitungen sowie Standorten bestehende Trassennetz bildet die Grundlage des Verteil-, Übertragungs- und Fernleitungsnetzes und soll bedarfsgerecht ausgebaut und raumverträglich weiterentwickelt werden.

⁷Der Ausbau im Bereich bestehender geeigneter Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsamer Gasleitungen hat Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Räume.

⁸Ausbau im Sinne von Satz 7 ist die Änderung oder Erweiterung einer Leitung, der Ersatzneubau oder der Parallelneubau.

⁹Bei der Planung von neuen Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsamer Gasleitungen sollen Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur berücksichtigt werden.

¹⁰Bei der Planung von Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch-, Höchstspannungs- und raumbedeutsame Gasleitungen sollen

- die Belange der langfristigen Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden.
- 03 Bei der Planung von Hoch- und Höchstspannungswechselstromleitungen sollen energiewirtschaftsrechtlich zulässige Erdkabeloptionen frühzeitig als Planungsalternativen in die Raumverträglichkeitsprüfung einbezogen werden, insbesondere zur Lösung von Konflikten bei Siedlungsannäherungen und Konflikten mit dem Gebiets- und Artenschutz nach dem Naturschutzrecht. LROP 4.2.2 05
- 04 ¹Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m zu Gebäuden, deren Hauptnutzung das Wohnen ist (Wohngebäuden), einhalten können, wenn
- a) diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und
- b) diese Gebiete dem Wohnen dienen.
- ²Neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen im Sinne von Satz 1 sind der Ersatzneubau, der Parallelneubau und der Neubau in neuer Trasse.
- ³Gleiches gilt für Anlagen in diesen Gebieten, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, insbesondere allgemeinbildende Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen.
- ⁴Der Mindestabstand nach Satz 1 ist auch zu überbaubaren Grundstücksflächen in Gebieten, die dem Wohnen dienen, einzuhalten, auf denen nach den Vorgaben eines Bebauungsplans oder gemäß § 34 BauGB die Errichtung von Wohngebäuden oder Gebäuden nach Satz 3 zulässig ist.
- ⁵Ausnahmsweise kann abweichend von den Sätzen 1 bis 4 der Abstand nach Satz 1 unterschritten werden, wenn
- a) gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder
- b) keine geeignete energiewirtschaftsrechtlich zulässige Trassenalternative die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.
- ⁶Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sollen so geplant werden, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden oder vergleichbar sensiblen Nutzungen, die nicht unter Satz 1 und 3 fallen, eingehalten wird.
- 05 ¹Für die Energieübertragung im Höchstspannungsnetz sind die in der Anlage 2 als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Trassen gesichert. LROP 4.2.2 07

²Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Leitungstrasse dürfen die Nutzung Leitungstrasse in den hierfür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen.

³Bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen oder von Satzungen nach § 34 BauGB ist sicherzustellen, dass

- *Gebäude, deren Hauptnutzung das Wohnen ist (Wohngebäude) und die in Gebieten liegen, die dem Wohnen dienen sowie*
- *Anlagen im Sinne von Ziffer 06 Satz 3*

zu Vorranggebieten Leitungstrasse gemäß Ziffer 08 Satz 1 oder Satz 3 einen Abstand von mindestens 400 m einhalten.

⁴Ausnahmsweise kann der Abstand gemäß der Regelung in Satz 3 unterschritten werden, wenn gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist.

⁵Von der Regelung in Satz 3 ausgenommen sind planfestgestellte Abschnitte, für die eine Erdverkabelung genehmigt ist.

⁶Bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen oder von Satzungen nach § 34 BauGB soll berücksichtigt werden, dass

- *Gebäude, deren Hauptnutzung das Wohnen ist (Wohngebäude) und die in Gebieten liegen, die dem Wohnen dienen sowie*
- *Anlagen im Sinne von Ziffer 06 Satz 3*

einen Abstand von mindestens 400 m zu allen weiteren Vorranggebieten Leitungstrasse gemäß Ziffer 07 Satz 1, die nicht unter Ziffer 08 Satz 1 fallen, eingehalten werden.

⁷Neue Wohngebäude und Anlagen im Sinne von Ziffer 06 Satz 3, die nicht unter die Anwendung von Ziffer 07 Satz 3 oder Satz 6 fallen, sollen mindestens ein Abstand von 200 m zu allen Vorranggebieten Leitungstrasse gemäß Ziffer 07 Satz 1 einhalten.

06 ¹Die in der Anlage 2 als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegten 380-kV-Höchstspannungswechselstromleitungen **LROP 4.2.2 08**

[...]

- *Wahle – Landesgrenze in Richtung Mecklar (Hessen),*

[...]

sind als Ergebnis raumordnerischer Prüfung und Abstimmung als kombinierte Freileitungs- und Kabeltrassen raumverträglich.

²Der in der Bundesfachplanung bestimmte 1 km breite Trassenkorridor für die Höchstspannungsgleichstromleitungen

- von der Landesgrenze aus Richtung Wilster (Schleswig- Holstein) kommend bis zur Landesgrenze in Richtung Bergheimfeld/West (Bayern),
- von der Landesgrenze aus Richtung Brunsbüttel (Schleswig- Holstein) kommend bis zur Landesgrenze in Richtung Großgartach (Baden-Württemberg),

[...]

wird in der Anlage 2 als Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom festgelegt.

³Soweit für die in Satz 1 und 2 genannten Leitungen unanfechtbar planfestgestellte Trassen vorliegen, sind diese anstelle der in Anlage 2 dargestellten Vorranggebiete Leitungstrasse oder Kabeltrassenkorridor Gleichstrom als Ziel der Raumordnung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen. ⁴Erfolgt in einem Regionalen Raumordnungsprogramm aufgrund des Satzes 3 eine von Anlage 2 abweichende Festlegung, entfällt insoweit der landesplanerische Vorrang nach Satz 1 und 2.

- 07 ¹Um die Energieversorgung **der unterschiedlichen Sektoren** im Landkreis Northeim zu sichern und zu entwickeln werden Energietransportleitungen zur Stromversorgung und Umspannwerke ab 110 kV als Vorranggebiet **ELT**-Leitungstrasse und Vorranggebiet Umspannwerk festgelegt.

²In der Zeichnerischen Darstellung werden folgende Vorranggebiete **ELT**-Leitungstrasse und Umspannwerke festgelegt:

- **380-kV-Höchstspannungswechselstromleitung Wahle (Niedersachsen) – Mecklar (Nordhessen) und mitgeführte 110-kV- und 220-kV-Leitungstrassen und mit Abzweig Erzhausen**
- **220-kV-Leitung Abzweig Erzhausen**
- **220-kV-Leitung Lehrte – Hardeggen – Göttingen (LROP 2022)**
- **110-kV-Leitungen:**
 - Verbindung Uslar – Lüchtringen (Kreis Hötter) – Hardeggen – Gillersheim – Pöhle (Landkreis Göttingen)**
 - Verbindung Göttingen – Nörten-Hardenberg – Kreiensen**
 - Verbindung Hardeggen – Northeim**

Verbindung Hardegsen – **Godenau (Landkreis Hildesheim) mit Abzweig Einbeck – Greene**

Verbindung Lamspringe (Landkreis Hildesheim) – **Münchehof (Landkreis Goslar) mit Abzweig Bad Gandersheim –~~Ildehausen (Landkreis Goslar)~~**

Verbindung Münchehof (Landkreis Goslar) –**Kalefeld – Pöhle (Landkreis Göttingen)**

Verbindung Göttingen (Landkreis Göttingen) – Hardegsen

Bahnstromleitung Verbindung Körle (Schwalm-Eder-Kreis) – Rethen (Region Hannover)

▪ **Umspannwerke:**

Umspannwerk Uslar, Umspannwerk Hardegsen, Umspannwerk Nörten-Hardenberg, Umspannwerk Northheim, Umspannwerk Einbeck, Umspannwerk Kreiensen und Umspannwerk Bad Gandersheim.

08 ¹Die zwischen Wilster und Bergheinfeld/West sowie Brunsbüttel und Großgartach verlaufenden, im Landkreis Northheim gebündelten, Trassenkorridore der Höchstspannungsgleichstromleitung „SuedLink“ werden in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom festgelegt.

²Sobald für die in Satz 1 genannten Kabel eine unanfechtbar planfestgestellte Trasse vorliegt, ist diese anstelle des in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebietes Kabeltrassenkorridor Gleichstrom von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen freizuhalten.

09 Das Pumpspeicherkraftwerk Erzhausen wird als Vorranggebiet Kraftwerk festgelegt.

10 Für die regionale und überregionale Versorgung bedeutende Gasrohrfernleitungen sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet **Rohrfernleitungstrasse Gasleitung** festgelegt.

4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

- 01 ¹Altlastenverdächtige Flächen und Altlasten sind zu erfassen und hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials zu bewerten sowie dauerhaft so zu sichern, dass die Umwelt nicht gefährdet wird, oder – soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar – zu sanieren. LROP 4.3 01

²Sie sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

- 02 Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die im Altlastenverzeichnis des Landkreises Northheim aufgeführten Altlasten und altlastenverdächtige Flächen zu beachten.

- 03 ¹In allen Landesteilen sind unter Beachtung des Prinzips der Nähe ausreichende Kapazitäten für Abfallentsorgungsanlagen zu sichern und bei Bedarf festzulegen. LROP 4.3 03

²Ein besonderer Bedarf hinsichtlich Deponiekapazitäten der Deponieklasse I ist dort anzunehmen,

wo eine Deponie der Klasse I weiter als 35 km vom Ort des Abfallaufkommens entfernt ist oder

wo eine vom Ort des Abfallaufkommens 35 km oder weniger entfernte Deponie entweder eine Restkapazität für nur noch maximal 200.000 t Abfall (bzw. ein Restvolumen von maximal 130.000 m³) hat oder die Restlaufzeit 5 Jahre oder weniger beträgt.

³Eine sonstige Deponie für mineralische Massenabfälle ist einer Deponie der Klasse I gleichgestellt.

- 04 ¹In der Zeichnerischen Darstellung werden als Vorranggebiet Abfallbeseitigung / Abfallverwertung festgelegt:

- Zentraldeponie Blankenhagen
- Bauabfalldeponie Brandisbreite
- Bauabfalldeponie Einbeck
- Bauabfalldeponie Verliehausen
- Deponie Lüthorst (Gewerbeabfall)

²Die Bauabfalldeponie Brandisbreite soll im Zuge der Erweiterung als Deponie der Deponieklasse I ausgebaut werden.

~~³Die Deponien sind in die Landschaft einzubinden; es ist ein Sichtschutz herzustellen und die Deponien sind abschnittsweise zu beschicken. ⁴Nach Deponieschließung ist eine fachgerechte Abdichtung, Abdeckung und Rekultivierung~~

~~sicherzustellen sowie im Rahmen der Deponienachsorge regelmäßig zu kontrollieren, um evtl. auftretenden Gefährdungen der Luft, des Bodens bzw. des Wassers unverzüglich wirksam begegnen zu können.~~

- 05 ~~Beim Abfalltransport sollen Immissionsbelastungen durch eine geeignete Transportwegewahl so gering wie möglich gehalten werden.~~